

Anhang E

Leitfaden Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume

Dipl.-Ing. Dirk Schelhorn & Dipl.-Ing. Jürgen Brodbeck

Leitfaden

Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume

Gutachten im Auftrag der Stiftung Naturschutz Berlin

im Rahmen des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens

„Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin – Voruntersuchung“

Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz
mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kooperationspartner

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin und der Landesbeauftragte für Naturschutz und
Landschaftspflege, Berlin

Frankfurt/Main, Bremen, 15.12.2011



Naturspielort „Alter Flugplatz Bonames“ in Frankfurt am Main
(Foto: Schelhorn)

Inhalt

Kindheitserinnerungen	4
0. Vorwort	5
1. Was sind Naturerfahrungsräume?	6
1.1 Kurzbeschreibung	6
1.2 Definition, Grundanforderungen	7
1.3 Eine Kultur des gesunden Aufwachsens ist ein Grundrecht von Kindern und fördert die Risikokompetenz	9
1.3.1 Kein Spiel ohne Risiko – oder: Das Leben ist lebensgefährlich -	11
2. Rechtliche Grundlagen	14
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	14
2.2 Die DIN-Normen und deren Grundsätze.....	16
2.3 Beispielhafte Gerichtsurteile	19
3. Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume	22
3.1 Sind Naturerfahrungsräume wie Spielplätze zu behandeln?	22
3.2 Auswirkungen der Flächenausweisung auf die Sicherheitsanforderungen	25
3.3 Hinweise zur Auswahl der Flächen für Naturerfahrungsräume	26
3.4 Berücksichtigung der DIN-Normen	28
3.4.1 Elemente, die nach den DIN-Normen beurteilt werden müssen	29
3.4.2 Elemente, die nicht nach den DIN-Normen beurteilt werden müssen	37

3.4.3	Liste von Elementen und Kriterien, die in Naturerfahrungsräumen enthalten bzw. gegeben sein sollten und deren Sicherheitsrelevanz	42
3.5	Unterhaltung und Wartung	48
3.5.1	Zuständigkeiten für Wartung und Pflege	48
3.5.2	Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen	50
3.5.3	Wartungspersonal	52
3.6	Einfriedung, Beschilderung, Ge- und Verbote	54
4.	Unterstützung der Sicherheit in Naturerfahrungsräumen durch Öffentlichkeitsarbeit.	57
5.	Fazit	59
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	61
7.	Anhang	63
7.1	Anhang 1 – Haftpflichtdeckungsschutz der Stadtgemeinde Bremen	63
7.2	Anhang 2 – Anmeldeformular für den Haftpflichtdeckungsschutz in Bremen.....	66

Kindheitserinnerungen

„Fragt mich aber jemand nach meinen Kindheitserinnerungen, dann gilt mein erster Gedanke trotz allem nicht den Menschen, sondern der Natur. Sie umschloss all meine Tage und erfüllte sie so intensiv, dass man es als Erwachsener gar nicht mehr fassen kann. Der Steinhaufen, wo die Walderdbeeren wuchsen, die Leberblümchenstellen, die Schlüsselblumenwiesen, die Blaubeerplätze, der Wald mit den rosa Erdglöckchen im Moos, das Gehölz rings um Näs, wo wir jeden Pfad und jeden Stein kannten, der Fluss mit den Seerosen, die Gräben, die Bäche und Bäume, die standen uns nahe, fast wie lebende Wesen, und die Natur war es auch, die unsere Spiele und Träume hegte und nährte. In der Natur ringsum war auch all das angesiedelt, was unsere Phantasie zu erfinden vermochte. Alle Sagen und Märchen, alle Abenteuer, die wir uns ausgedacht oder gelesen oder gehört hatten, spielten sich nur dort ab, ja sogar unsere Lieder und Gebete hatten dort ihren angestammten Platz.“

(aus: Astrid Lindgren: Das verschwundene Land, München 2003, S. 78 f)

0. Vorwort

Naturerfahrungsräume (NERäume) sind wesentliche Freiräume für die gesunde Entwicklung von Kindern. Gerade in Ballungsräumen wie Berlin müssen daher ‚künstliche‘ NERäume in Wohnungsnähe geschaffen werden um Kindern möglichst regelfrei Naturerfahrung spielerisch zu ermöglichen.

In Städten und Gemeinden sind nahezu alle öffentlichen Räume bestimmten Zweckbestimmungen zugeordnet. Neben vielen freiwilligen Leistungen der Bewohner in den Quartieren, helfen überwiegend Regel- und Normenwerke, das städtische Sozialraumgefüge zusammenzuhalten. In dieses Ordnungswerk sollen sich nun auch die NERäume integrieren.

Es tauchen dabei Fragen auf, wie z.B. ob NERäume Spielplätze, Grünflächen oder eine eigene, neue Kategorie darstellen? Stets sollen Überlegungen und Antworten geleitet sein von dem Aspekt der Förderung von Entwicklung. Auch die relevanten Sicherheitsfragen sind letztendlich bei Naturerfahrungsräumen für die Bedeutung einer Rückgewinnung so wichtiger Freiräume zum Spielen für Kinder sensibel abzuwägen.

Das Berliner Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema ‚Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin‘ ist daher bundesweit bedeutend.

Mit dem Modellprojekt kann eine sehr wichtige Lücke geschlossen werden, um zukünftig nicht nur in Berlin, sondern bundesweit die Bedeutung von NERäumen zu etablieren.

Dabei ist der wirkliche Erfolg aber auch davon abhängig, inwieweit es gelingt, in allererster Linie zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen abzuwägen, zu handeln und ein Regel- und Normenwerk zu etablieren, das den Kindern in ihrer Entwicklung nutzt. Dieser Aspekt ist im nachfolgenden Begleitgutachten ein bedeutender Fokus.

Die persönlichen Einschätzungen und Meinungen der Autoren sind durch einen grauen Hintergrund kenntlich gemacht. Diese Abschnitte stellen gleichzeitig offene Fragen und den Forschungsbedarf dar.

1. Was sind Naturerfahrungsräume?

1.1 Kurzbeschreibung

Spielende Kinder im öffentlichen Raum, außerhalb von Spielplätzen oder anderen für sie gewidmeten Flächen, sind heute selten geworden. Sowohl in urbanen Räumen, als auch in ländlichen Gebieten. Dieses Phänomen ist auch in Berlin wahrzunehmen. Dies hat unterschiedliche, bekannte Gründe, die an dieser Stelle nicht untersucht werden. Ein Hauptgrund aber ist die Flächenverfügbarkeit geeigneter Spielflächen. Der Konkurrenzdruck, der Flächendruck auf die letzten verbleibenden öffentlich zugänglichen Flächen geht oft zu Lasten von Kindern und Jugendlichen und zu Gunsten von Verkehr und ökonomisch verwertbaren Immobilien.

Noch seltener sind gerade in großen urbanen Ballungsräumen freie, zugängliche, nicht reglementierte Naturräume zum Spielen und Entdecken.

Zur Bedeutung dieser „Naturerfahrungsräume“, nachfolgend NERäume genannt, siehe Kapitel 1.2.

Weil gerade Kinder aber Naturerfahrungen für Ihre Entwicklung dringend benötigen, sollen solche NERäume in Berlin zunächst beispielhaft als Pilotprojekte entwickelt werden, um bundesweit Anregungen und Hilfestellung für die Entwicklung von NERäumen in Großstädten geben zu können.

Einen Nebenaspekt, der aber nicht vernachlässigt werden darf, beschreibt die ehemalige Staatsministerin für Umwelt und Forsten aus Rheinland Pfalz so:

Nur wenn Kinder bereits intensiv mit der Natur in Berührung kommen, werden sie sich später auch aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage einsetzen (Vorwort in MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN, RHEINLAND-PFALZ 1997)

Bei Einrichtung und Betrieb von NERäumen treten von Seiten der Grundstückseigentümer und der Betreiber Unsicherheiten und Fragen auf. Dieses Gutachten hat nun zur Aufgabe, die Fragen der Sicherheit für Kinder in NERäumen vertiefend zu behandeln.

1.2 Definition, Grundanforderungen

In Erweiterung zu den sogenannten *klassischen Spielplätzen* sind NERäume im Allgemeinen und hier die NERäume in Berlin eine besondere, noch nicht bundeseinheitlich präzise festgelegte Flächendefinition für Freiräume zum Spielen.

In der DIN 18034, 4.4 wird für „normale“ Spielplätze festgelegt, dass vorhandene Landschaftselemente (Hügel, Bäume, Bachläufe, Sträucher, usw.) in die Gestaltung zu integrieren sind.

NERäume verzichten auf zusätzliche Spielgeräte. Die ganzheitlichen Erfahrungen beim Spielen mit den erwähnten Landschaftselementen stehen im Vordergrund. NERäume sind größere, naturbestimmte Flächen, benötigen größere Freiräume (mind. 0,5 - 2 ha), im Gegensatz zu möglichen naturbelassenen Kleinspielorten, wie z.B. eine innerstädtische Brache in Baulückengröße oder der verwilderte ‚Garten um die Ecke‘.

In NERäumen sollen möglichst alle Formen freien Spielens möglich sein, bewegungsbetonte Spiele wie auch Rollenspiele, experimentelles Spielen mit Materialien, ruhige Spiele mit Beobachterrollen, aber auch stille Teilhabe, staunendes Entdecken der Vielfalt von Natur und ihren möglichen Elementen in solchen Spielräumen (siehe auch a.a.O.) Eine Animation oder intensive Betreuung kann zur Hinführung von Kindern an neue Naturerfahrungsräume sinnvoll sein, würde als dauerhaftes Angebot dem Charakter des Spielens jedoch widersprechen.



Experimentelles Spielen mit Materialien und Pflanzen
(Foto: Schelhorn)

Schon die Aufgabenstellung impliziert, dass sich die Grundanforderungen für Naturerfahrungsräume an den Bedürfnissen von Kindern orientieren sollen. Nicht Gestaltabsicht, Funktionalität oder im schlimmsten Fall wirtschaftliche Überlegungen dürfen im Vordergrund stehen. Spielen im reinsten Sinn von ‚to play‘ (überwiegend regelfreies Spiel) ist ursächlich, selbstbestimmt, spontan. Dazu braucht es den ‚Mut des Weglassens‘ vermeintlicher Spielgeräte, die oft den Charakter kurzfristig benutzbarer Sportgeräte haben. Kein Klettergerüst kann den guten alten Kletterbaum ersetzen.



Kinder auf einem Kletterbaum (Fotos: Schelhorn)

Zu den Grundanforderungen gehören weiterhin z.B.:

- Gefahrlose Erreichbarkeit im Quartier,
- Möglichst freie Zugänglichkeit,
- genügend große Flächen zur Entwicklung von Pflanzen in verschiedenen Bereichen (Sträucher, Bäume, Wiesen- und Ruderalflächen, Wasser in verschiedenen Erscheinungsformen),
- Topographie – Modellierungen,
- Bekletterbare Steinlandschaften,
- Mulden und Senken,
- Veränderbarkeit,
- u.v.m., siehe auch Elemente und Kriterien.

Die Flächen sollten also so angeboten werden, dass die verwendeten Elemente die Kinder zu vielfältigen Spielen auffordern, ohne konkrete Bestimmungen wie Schaukeln oder Rutschen vorzugeben.

Um diese Grundanforderungen erfüllen zu können, bedarf es natürlich einiger Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen, wie diese Arbeit zeigt.

Die Motivation, NERäume anzubieten, darf z.B. nicht in erster Linie davon abhängig gemacht werden, inwieweit es gelingt, bekannte Sicherheitsstandards durchzusetzen, die das Spielen der Kinder wiederum einschränken, oder zu viele Regeln aufzustellen, um das Benutzen in kalkulierbare Bahnen zu lenken.

Auch dürfen künstlerisch-ästhetische Gedanken nicht im Vordergrund stehen. Gerade Natur ist in ihrer Vielfalt oft ein Genuss. Damit Menschen diesen Genuss erlernen, bzw. nicht verlieren, ist die Nähe zur Natur unbedingte Voraussetzung für eine ganzheitliche, gesunde Einstellung zur Natur - auch in der Stadt.



Kinder benötigen natürliche Herausforderungen
(Foto: Schelhorn)

1.3 Eine Kultur des gesunden Aufwachsens ist ein Grundrecht von Kindern und fördert die Risikokompetenz

Es gibt einerseits Kinder, die als Traceure *Parkour* spielen und dabei die kühnsten Sprünge, Überschläge und Laufvarianten ausüben, und andererseits gibt es Kinder, die noch nie in einem Wald waren oder nur unter strengen Sicherheitsvorkehrungen auf TÜV-geprüfte Bäume klettern dürfen (vgl. Anna Steidle in DGGL 2008).

Um die Bedeutung von Natur und Spiel für die gesunde Entwicklung zusammenfassen und nachvollziehen zu können, helfen zwei Schlüsselbegriffe: Aktivität und Widerstandskraft (vgl. Dirk Schelhorn: „Die Bedeutung des Spiels und der Bewegung für die Gesundheit von Kindern“ in DGGL 2008). Die Entwicklung eines starken Selbstkonzeptes, also die Fähigkeit,

sich etwas zu trauen, was man vorher nicht wagte zu tun, die Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls, werden entscheidend durch eigene Erfahrungen gefördert und gestärkt. Dazu gehören Sinnes-, Bewegungs-, Spiel-, Sozial- und Eigentätigkeitserfahrungen.

Dieser Komplex an natürlichen Erfahrungen ist am ehesten in guten NERäumen zusammen mit anderen Kindern möglich. Der Kinderreport des Deutschen Kinderhilfswerks (DEUTSCHES KINDERHILFSWERK 2004) beschreibt Gesundheitsstörungen und deren Folgen bei Kindern in Deutschland. U.a. ist dort zu lesen, dass Kinder zunehmend unzureichend fähig sind, die körperlichen, psychischen und sozialen Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen.

Die Gründe sind vielschichtig:

- Vereinzelung
- Verhäuslichung
- mangelnde Bewegungserfahrung
- mangelnde Naturerfahrung
- zu wenig gute Erlebnis- und Aufenthaltsbereiche Draußen
- und damit einhergehend mangelhafte aneignungsreiche Räume wie Naturerfahrungsbereiche
- Verlust von freier Zeit, bis hin zur
- Bedeutungslosigkeit von Spielen.

Aber auch Hemmnisse wie die Einstellung zu Kindern und zur Bedeutung von Naturerfahrung tragen zu den negativen Einflüssen der veränderten Kindheit bei.

Mensch und Natur gehören seit jeher zusammen und besonders Kinder, die sich ja im Aufwachsen befinden, sind auf Erfahrungen in der Natur angewiesen, um Risikokompetenz zu erlangen. Schließlich ist ‚Erleben von Risiko‘ Teil des Spielens.

Zur Entwicklung einer gesunden Risikokompetenz gehört u.a. das Erlernen der Einschätzung von Gefahren.

1.3.1 Kein Spiel ohne Risiko – oder: Das Leben ist lebensgefährlich -

oder: Fallen lernt man nur durch Fallen

Immer mehr Kinder leben ein Leben aus zweiter Hand, von erwachsenen Menschen sozusagen erzwungen.

Dieses Leben aus zweiter Hand verhindert die eigenen Abenteuer, das „Leben in echt“.

Spielen und Bewegen sind für Kinder echtes Leben. Wenn wir von Spielen und Risiko reden, geht es zunächst einmal nicht nur um ein körperliches Risiko: Denken wir an den geworfenen Schneeball in's offene Fenster und danach wegrennen! Klingeljagd?!

Das Abenteuer sich zu verlieben ist mit hohen Risiken verbunden und doch unermesslich schön!

Für die Abenteuer des Lebens müssen Kinder unorganisiert vorbereitet werden.

Dazu müssen Kinder Grenzerfahrungen machen, die weder ein Film noch eine Geschichte vermittelt. Nur persönliche Eindrücke lehren Kraft, Freude, Kummer, Trauer und vermitteln Sinneswahrnehmungen.

Kinder brauchen ein eigenes, persönliches Bild von Gefahren.

Und das sehr frühzeitig, sonst lernen sie nicht, Gefahren einzuschätzen und werden zu Drogenkonsumenten oder S-Bahnsurfern. Gesundheit ist in diesem Zusammenhang nicht die Sache des Arztes, sondern die Verantwortung des Einzelnen. Somit führen die persönliche Auseinandersetzung im Spiel mit Freunden und die Konfliktbewältigung im Spiel und in der Bewegung in das echte Leben hinein.

Unter Einsatz von Körper, Geist und Seele muss Kindern etwas gelingen, wozu sie Voraussetzungen brauchen. Nur das nicht vororganisierte, körperlich betonte Spielangebot, das ursprüngliche Angebot der freien Wahl einer Betätigung, der spontane Einfall, das Provozieren unbekannter Ideen fördert den ganzheitlichen Einsatz aller Sinnbereiche.

Kinder müssen Grenzen spielerisch erfahren und sie müssen selber lernen, die eigenen Grenzen zu überwinden.

Informationen aus zweiter Hand lehren weder kalt noch warm, auch nicht dunkel oder hell, nicht hoch und tief. Kinder, die nicht erfahren und erleben, was es bedeutet, eine Strecke von z.B. einem Kilometer zu laufen oder einen Baum zu erklettern, lernen nicht Zutrauen zu haben in die eigenen Fähigkeiten.

Deshalb sind Grenzerfahrungen ein gesunder Alltagsprozess.

Der Umgang mit Risiken ist Teil der Lebenserfahrung. Kinder können sehr wohl Gefahren gut einschätzen - unter der Voraussetzung, dass diese erkennbar sind. Aus diesen Gründen sind NERäume wichtige pädagogisch orientierte Erlebnisspielräume, die von Kindern anders ‚bespielt‘ werden als herkömmliche Gerätespielplätze.

NERäume signalisieren keine absolute Sicherheit wie die technisch hochgerüsteten Gerätespielplätze mit Fallschutz, Abstandsflächen, Sicherheitsbereichen, hohen oder geschlossenen Brüstungen.

Beispiele für Risikoumgang aus der Sicht von Kindern:

In der Natur ist der Boden uneben, so dass jeder Schritt bedachtsamer, experimenteller unternommen wird als auf einer glatten Fläche.

Kinder passen ihre Geschwindigkeit an.

Das Klettern über einen Steinhaufen erfordert ein ganz anderes Maß an Konzentration als eine vorgegebene Treppe oder Leiter.

Kinder lassen sich gezielt auf den schwierigen Weg ein – sie suchen diesen Weg sogar gezielt auf.

In NERäumen gibt es oft Veränderungen. Die Witterung z. B., die Jahreszeiten verändern offene Flächen in ihrer Wirkung.



Steiler Hang in einer Wohnsiedlung in Zürich
(Foto: Schelhorn)

Kinder werden automatisch vorsichtiger, wenn etwas Neues ausprobiert werden muss.

Modellierungen, Hügel werden von Kindern vielfältig für unterschiedliche Bewegungsspiele genutzt. Oft purzeln sie mit Geschwindigkeitsrekorden gezielt herunter.

Kinder wollen Fallen lernen.

Bäume sind geeignete Turn- und Kletterlandschaften, da Kinder an diesen die Welt beGreifen und verStehen. An ihnen können sie ihre Kletterhöhe selber bestimmen, jeder Ast kann ein Ziel sein.

Kinder wollen und müssen hoch hinaus.

Durch ihr eigenes Tun, durch das Probieren des Unbekannten erlernen Kinder ein hohes Maß an Risikokompetenz.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden nur die Gesetze genannt, die aus Sicht der Autoren für das Thema Sicherheit in NERäumen relevant sind:

Bundesgesetz:

In Bezug auf das Thema Sicherheit sind die Gesetze, in denen Spielplätze ausdrücklich genannt werden, wie z.B. das Bundesbaugesetz nicht relevant. Deshalb ist hier im folgenden lediglich der „Haftpflichtparagraph“ genannt:

Bürgerliches Gesetzbuch

Im § 823, Abs 1 begründet sich der Haftpflichtanspruch:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“

In der Rechtsprechung eingebürgert hat sich hierfür der Begriff der Verkehrssicherungspflicht, die dann entsteht, wenn man Verkehr für Menschen eröffnet, zulässt oder andauern lässt. Dies bedeutet, sobald ein Grundstück für andere begehbar ist, muss der Besitzer für die Verkehrssicherheit sorgen.

Dieser „Haftpflichtparagraph“ ist sozusagen der Hauptanlass für diesen Leitfaden.

Landesgesetze

Die im folgenden genannten Gesetze wurden von den Autoren lediglich als Hilfestellung herangezogen. Sie haben für NERäume keine oder nur eingeschränkte bindende Wirkung.

Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Berliner Kinderspielplatzgesetz) vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert am 17. Dezember 2003

In den §§ 7 und 10 sind Lage und Unterhaltung der öffentlichen Berliner Spielplätze dargestellt. Näheres regeln die Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetz-

zes über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen vom 2.08.2010. Die Details der darin enthaltenen, für die Fragestellung dieses Leitfadens relevanten Informationen sind im Kapitel 3 dargestellt. Im Prinzip wurden das Kinderspielplatzgesetz und seine Ausführungsvorschrift von den Autoren herangezogen, da es sich bei NERäumen um eine Fläche mit teilweise ähnlichen Eigenschaften handelt und eine analoge Betrachtungsweise sinnvoll ist.

Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG) vom 24. November 1997, zuletzt geändert am 29. September 2004

Im § 5 sind Fragen der Verkehrssicherheit, in den §§ 6 und 7 Ge- und Verbote bei der Benutzung öffentlicher Grünanlagen behandelt.

2.2 Die DIN-Normen und deren Grundsätze

Die DIN-Normen EN 1176 und 1177 sind für Spielgerätehersteller bindend. Auch wenn sie für Wartung und Unterhaltung von Spielplätzen keine Gesetzeskraft haben, werden sie als Grundlage z.B. auch in Gerichtsverfahren herangezogen. Sie gelten als Regeln der Technik.

Für Spielplätze und Freiräume zum Spielen gilt die DIN 18034. Sie wird in der Regel zur Beurteilung der Sicherheit bei NERäumen herangezogen (siehe dazu Kapitel 3.2). Sie ist nicht als Technische Baunorm anerkannt, ihre Anwendung ist daher immer freiwillig (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 9).

DIN EN 1176 und EN 1177 gelten nur für Spielplatzgeräte und Spielplatzböden. In 5.7 der DIN 18034 steht: *„Zum Spielen ausgewiesene Flächen bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Einzelheiten regelt DIN EN 1176-7.“* Insofern ist die DIN EN 1176-7 bei Wartung und Unterhaltung zu beachten. Was dies im Einzelnen heißt, ist in Kapitel 3.5 näher beschrieben.

In der Regel fehlen in NERäumen Ausstattungselemente für Ballspiele (Fußballtore, Tischtennisplatten, ...) oder Spielgeräte. Die jeweils dafür vorgesehenen DIN-Normen (z.B. DIN EN 1176, Teile 1 bis 6, 10 und 11) sind in der DIN 18034 genannt und nur relevant, wenn entsprechende Ausstattungselemente vorhanden sind (vgl. DIN 18034, 5.4). Spielgeräte im Sinne der DIN EN 1176 sind Geräte oder Bauten einschließlich Bauteilen und Konstruktionselementen und umfassen somit auch künstlich hergestellte Kletterhilfen, Hangabsicherungen, Schwingelemente und andere Einbauten, die dem Spielen dienen.

„Für nicht zum Spielen hergerichtete oder bestimmte Ausstattungselemente (z.B. Hütten, Brücken, Pavillons, Bänke, Geländer an Treppen und Höhenunterschieden, Überdachungen, Fassadenbegrünungen, Lampen, Abfallbehälter, Müllcontainerplätze) gelten die allgemeinen Grundsätze für die Verkehrssicherungspflicht.“ (DIN 18034, 5.4)

Einzelne Autoren empfehlen, sich auch bei Naturelementen an den geforderten Maßen der DIN EN 1176-1 zu orientieren. Darauf wird im Einzelnen in Kapitel 3 eingegangen.

Das Ziel der DIN-Normen ist es, das Risiko zu minimieren, dass Kinder oder Jugendliche Verlust erleiden an Gliedmaßen, an der Gesundheit oder gar am Leben. Das bedeutet, dass

bleibende Schäden möglichst ausgeschlossen werden sollen. Dies heißt insbesondere, dass für Kinder nicht erkennbare Gefahrensituationen zu vermeiden sind (vgl. DIN 18034, 5.1).

„Freude am Abenteuer und Bestehen eines Risikos als Bestandteil des Spielwertes sind im Rahmen kalkulierter spielerisch-sportlicher Betätigung erwünscht.“ (DIN 18034, 5.1)

In der Einleitung zur DIN EN 1176-1: 2008 steht:

„Unter Berücksichtigung der Eigenarten des kindlichen Spiels und der Art, wie Kinder vom Spielen auf dem Spielplatz hinsichtlich ihrer Entwicklung profitieren, müssen Kinder lernen, mit Risiken fertig zu werden, und das kann auch zu Prellungen, Quetschungen und sogar gelegentlich zu gebrochenen Gliedmaßen führen.“ (ebd.)

In den Zielen sind sich die Ausschüsse der verschiedenen Normen einig: Vermieden werden sollen bleibende Schäden und nicht das Erleben von Risiko und leichte Verletzungen oder Schäden. Dies ist gleichzeitig der Grundsatz, nach dem die Beurteilung einzelner Elemente und Situationen in diesem Leitfaden erfolgt.

Exkurs: Risikokompetenz

Kinder müssen in ihrer sensomotorischen Entwicklung an Herausforderungen reifen. Die für Alter und Entwicklungsstand jeweils geeigneten Herausforderungen suchen sich Kinder in der Regel selbst. Hierfür benötigen sie Gelegenheiten und geeignete Rahmenbedingungen. Fehlen ihnen diese, kann es zu Entwicklungsdefiziten, mangelnder Risikokompetenz und Gesundheitsschäden kommen. NERäume bieten Kindern solche Gelegenheiten. Die Frage kann entsprechend nur lauten, wie und nicht ob NERäume einzuführen sind (vgl. auch Kap. 1.3).

Ein wichtiger Effekt, der in alle Überlegungen zur Sicherheit einbezogen werden sollte, ist die erhöhte Aufmerksamkeit und Konzentration, mit der Kinder wie auch Erwachsene bei der Sache sind, wenn die Sinne entsprechend angeregt sind und eine Herausforderung zu bestehen ist. Nachvollziehbar wird dies bei folgenden Beispielen: Wandert man 5 km entlang einer Landstraße auf Asphalt, so ermüdet man schneller, die Sinne sind abgestumpfter und man wird bei einer kleinen unerwarteten Unebenheit eher straucheln, als dies bei einer gleich langen Wanderung im Wald „über Stock und Stein“ der Fall ist. Ein übersichtlicher, eben asphaltierter Schulhof ist nur scheinbar sicherer im Vergleich zum mit Hügeln, Steinen und herum-

liegenden Stöcken ausgestatteten Spielgelände. Sind Kinder unterfordert und gelangweilt, passieren ihnen Unfälle, sind sie gefordert und mit allen Sinnen dabei, nimmt die Selbstsicherungsfähigkeit zu.

Zu diesem Ergebnis kommt auch Ellen Sandseter, Psychologin an der Universität Trondheim, die über 12 Jahre Kinderspielplätze in Norwegen, Australien und England untersucht, Erzieher/innen befragt und Interviews mit Kindern und Eltern geführt hat (vgl. Sandseter in FREY 2011).

Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung von Sicherheitsfragen, ist nach Ansicht der Autoren die Frage, welche Sicherheitsstandards dem Nutzer signalisiert werden: Bewegt er sich in gestaltetem Gelände mit geschlossenen Wegedecken und Einrichtungen zum Sitzen und Spielen, so wird er andere Erwartungen haben, wie sicher er sich dort bewegen kann, als wenn er in verwilderten Bereichen unterwegs ist, die durch natürliche Elemente dominiert werden.

Dies bedeutet, dass gerade unter Sicherheitsaspekten natürliche Elemente anders und freier zu beurteilen sind, als von Menschenhand hergestellte. DIN-Normen greifen hier in der Regel nicht.

2.3 Beispielhafte Gerichtsurteile

Im Folgenden sind Gerichtsurteile zusammengefasst wiedergegeben, die Rückschlüsse auf die Rechtslage in NERäumen zulassen. Diese Zusammenstellung ist lediglich beispielhaft und nicht vollständig. Es sind teilweise Grundsatzentscheidungen, die eine gesetzesähnliche Wirkung erzeugt und Eingang in die Praxis gefunden haben (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 249).

Sportlich-spielerisches Risiko

Ein Bach (ca. 50 cm tief, Wassertiefe damals durch DIN 18034 noch nicht geregelt) war mit einem Knüppeldamm ohne Geländer überbrückt. Ein Junge stieß einen auf dem Knüppeldamm stehenden Jungen im Vorübergehen an. Der Fallende verwandelte den Fall in einen Hechtsprung und zog sich eine Querschnittslähmung zu. Die Klage gegen den Spielplatzträger wurde abgewiesen. Dies wurde unter anderem damit begründet, dass eine solche besondere Situation vom Spielplatzträger nicht in Betracht gezogen werden muss. Die Gefahr bei „normaler“ Nutzung beinhaltete nur ein wenig schwerwiegendes Verletzungsrisiko. Sich bei einem solchen Hechtsprung besonderer Gefahr auszusetzen, war auch für Kinder erkennbar (vgl. Urteil des BGH vom 25.4.1978, VI ZR 194/76, NJW 78, S. 1626, in: AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 249).

Ein weiteres Urteil bezieht sich auf einen Zusammenprallunfall auf einem naturnah gestalteten Schulhof: Auf einem mit großformatigen aufgeschichteten Natursteinen, Röhren und Baumstämmen gestalteten Schulhof war ein Kind von oben auf ein anderes Kind gesprungen, während dieses aus einer Röhre herauskletterte. Es wurde kein verkehrswidriger Zustand festgestellt. Bei der Gestaltung eines Spielplatzes braucht dessen Betreiber nicht allen denkbaren Gefahren vorzubeugen (vgl. FARKE 2009, S. 61f).

Risiko nach Altersstufen

Ein fünfjähriges Kind kam bei der Benutzung einer Rutschbahn zu Fall und verletzte sich. Die Sicherheit des Gerätes wurde nicht beanstandet (vgl. Urteil des LG Wuppertal vom 24.3.1977, 9 S 143/77, S. 942, in: AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 249f).

„Öffentliche Spielplätze wären langweilig und ohne Benutzungsanreiz, wenn das Maß des Risikos, das mit der Benutzung eines Spielgerätes verbunden ist, an den kleinsten, schwächsten und unerfahrensten Kindern ausgerichtet würde.“ (AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 250)

Wasserflächen

Gleich mehrere Urteile beziehen sich auf die Gefahren von Teichanlagen für Kleinkinder. Da eine Aufsicht trotz Aufsichtspflicht bis zum Alter von 3 Jahren nicht lückenlos erfolgen muss, sind Eigentümer von Teichanlagen verpflichtet, diese vor dem Zutritt von Kindern abzusichern (vgl. FARKE 2009, S. 69ff).

Stolpergefahren

„Ein Baumstumpf auf der Wiese im Umfeld eines Kinderspielplatzes mit einem Durchmesser von 40 bis 50 cm, welcher ca. 10 cm über den Boden ragt, stellt keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar. Zwar bestand durch den Baumstumpf grundsätzlich die Gefahr des Stolperns, das damit verbundene Risiko war jedoch hinreichend erkennbar und damit hinzunehmen. Bereits bei einem Mindestmaß an Aufmerksamkeit war der vorhandene Baumstumpf mit einem einfachen Blick wahrnehmbar. Auch bei einem Spielplatz besteht für den Betreiber nicht die Pflicht, jegliches Lebensrisiko für den Benutzer (hier 8 Jahre alt) auszuschalten.“

(AG Sinzig, Urt. V. 4.5.2005 – 14C947/04 in: FARKE 2009, S. 75)

Strafrechtliche Verantwortung

In der Regel befassen sich die Gerichte bei Spielplatzunfällen lediglich mit Schadenersatzansprüchen. Die verantwortlichen Personen werden dabei nicht angeklagt oder verurteilt, lediglich der Spielplatzträger als Organisation. In bisher wenigen Fällen wurden Spielplatzunfälle auch strafrechtlich beurteilt und vor Gericht gebracht. Hierbei wurde, wie im folgenden, wohl bekanntesten Fall, die persönliche Schuld der Handelnden untersucht (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 258 ff):

Der vierjährige Timo aus Obertshausen kommt durch ein umstürzendes Einmastspielgerät am 2.2.2002 zu Tode. Vor dem Amtsgericht Offenbach werden angeklagt: der Geschäftsführer der Herstellerfirma, der Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Obertshausen, der Sachverständige,

der die jährliche Hauptuntersuchung durchgeführt hatte sowie der Mitarbeiter der Firma, die das Spielgerät aufgebaut hatte.

Obwohl es in diesem Fall erhebliche Versäumnisse verschiedener Verantwortlicher gab, wurde nur der Sachverständige, der die Hauptuntersuchung des Spielgerätes durchgeführt hatte, auch aufgrund weiterer Betrugsdelikte, lediglich zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Die drei anderen Angeklagten wurden freigesprochen oder es wurde wegen geringer Schuld das Verfahren eingestellt (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1.10.2004 in <http://www.faz.net/>).

Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung wurde aufgrund dieses Unfalls gegen weitere, damals Verantwortliche eingeleitet: gegen den Bürgermeister, den Bauamtsleiter und einen weiteren städtischen Mitarbeiter. Die Verfahren wurden mit Einverständnis von Timos Eltern gegen Zahlung einer sehr beachtlichen Geldsumme eingestellt (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 262)

Fazit

Diese beispielhaften Gerichtsurteile machen deutlich,

- dass Risiko erleben zu können, für Kinder wichtig ist,
- dass offensichtliche Risiken nicht vermieden werden müssen,
- dass nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden müssen und
- dass jeder Verantwortliche, der nach bestem Wissen und Gewissen handelt, rechtlich nicht belangt werden kann.

Die Befürchtung, als Verantwortlicher eines NERaums bereits mit einem Bein im Gefängnis zu stehen, wird durch die Rechtsprechung nicht bestätigt.

3. Sicherheitsanforderungen für Naturerfahrungsräume

Schwere Unfälle in Naturerfahrungsräumen sind den Autoren bei ihrer Recherche nicht bekannt geworden. Damit dies so bleibt, sollten ein paar Dinge beachtet werden, die in den folgenden Unterkapiteln näher ausgeführt sind. Die Erfahrungen lehren, dass, je struktureicher ein Spielraum angeboten ist, desto intensiver setzen Kinder sich mit den Gegebenheiten auseinander, passen sich also an.

Die Beurteilung der Gefahren erfolgt dabei nach den in 2.2 beschriebenen Grundsätzen:

- Zu vermeiden sind versteckte Gefahren (auch: welche Sicherheitsstandards werden suggeriert?),
- auszuschließen sind bleibende Schäden,
- Risikokompetenz entsteht nur durch das Eingehen von Risiken.

3.1 Sind Naturerfahrungsräume wie Spielplätze zu behandeln?

Spielen sollte grundsätzlich für Kinder überall stattfinden können. Spielplätze sind Refugien unserer Kulturgesellschaft, Inseln im urbanen und leider auch im ländlichen Gefüge.

Zum Vergleich von Spielplätzen und NERäumen gilt es zunächst die Perspektive zu bestimmen.

Klassische Spielplätze unterliegen bestimmten baurechtlichen Regularien, durch eine Fülle von Regeln zum Thema Sicherheit, unterlegt mit dazugehörigen Normen und sonstigen überregionalen und spezifischen Bestimmungen, auf die an anderer Stelle eingegangen wird.

Eine weitere Betrachtungsebene sind inhaltliche Vorgaben zu Spielplätzen, damit Spielen überhaupt stattfinden kann: pädagogische und soziale Grundbedingungen.

Die beiden angesprochenen Ebenen führen aber immer wieder zu Konflikten bei der Betrachtung von Spielplätzen: Einerseits die gesetzliche Aufgabe, Kindern eine unregulierte, eigene Welt zur Persönlichkeitsentfaltung anzubieten, andererseits die immer enger gestrickten Sicherheitsanforderungen.

Aus pädagogischer, ethischer und sozialer Sicht sowie aus fachplanerischer Erfahrung heraus, zeigen über 150 Jahre Erfahrung, dass die „Methode Spielplatz“ nicht ausreicht, um verlorengegangene Spielräume und veränderte gesellschaftliche Bedingungen zu kompensieren. Klassische Spielplätze sind als letzte räumliche Inseln in Gemeinden und Städten wichtigste Rückzugsräume, die einzig für Kinder legitimierte Orte!

Doch reichen Spielplätze bei Weitem nicht aus, Kindern räumliche, dingliche „Welterfahrung“ zu ermöglichen (siehe auch Kap. 1).



Spielen auf Steinen, links: Naturspielort „Alter Flugplatz Bonames“ in Frankfurt, rechts: Kindergartengelände (Fotos: Schelhorn)

Das Leben in und mit Natur ist dagegen unbestrittene Grundvoraussetzung, die Welt und was sie zusammen hält verstehen und begreifen zu können.

Naturerfahrung gehört quasi zu den Grundrechten aller Menschen.

Nun könnte man die provokante These aufstellen, dass NERäume die besseren Spielplätze sind.

Um aber genau das zu vermeiden, dürfen NERäume nicht wie Spielplätze behandelt werden, verfolgt dieses Spielangebot doch einen ganz anderen, aber umso bedeutungsvolleren Ansatz.

Die Notwendigkeit von NERäumen resultiert ja gerade aus der Tatsache, dass es zu wenig Naturerfahrung im Kindesalter gibt.

Spielplätze im klassischen Sinn sollen zwar gemäß DIN 18034 Elemente wie Hügel, Pflanzen und Boden integrieren, dieser Grundsatz reicht bisher erstens allein nicht aus und zweitens verfolgen fast alle Spielplätze einen anderen Ansatz, der im Einzelfall auch zu würdigen ist und ins räumliche Gefüge gehört.

NERäume haben in erster Linie die Aufgabe, Kindern unter Bedingungen von möglichst vielen Freiheiten den Umgang mit Natur zu ermöglichen. Die Natur muss auch hier künstlich angeschoben und durch Pflegemaßnahmen reguliert werden. Doch unterwirft sich planerische Leistung nicht in erster Linie den Normen, sondern eher den Gesetzen der Natur und der Kindheitsentwicklung!

Soll das Ziel NERäume zu realisieren gelingen, gelten schlussfolgernd andere Rahmenbedingungen als bei klassischen Spielplätzen. Diese Rahmenbedingungen gilt es, auszuloten und selbstbewusst festzuschreiben.

3.2 Auswirkungen der Flächenausweisung auf die Sicherheitsanforderungen

Dient eine Fläche in erster Linie dem Beobachten, Erleben und Erfahren von Natur, so ist diese haftungsrechtlich wie eine Grünanlage zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn neben der Hauptnutzung des Beobachtens, Erlebens und Erfahrens spielerische Tätigkeiten ausgeübt werden.

Ist eine Fläche zum Spielen (aus juristischer Perspektive, i.d.R. sportliches, bewegungsbetontes Spiel) gedacht, bzw. wird sie offensichtlich dazu genutzt, so ist diese haftungsrechtlich wie ein Freiraum zum Spielen nach DIN 18034 zu behandeln. Dabei ist es aus Sicht der Autoren unerheblich, wie die Fläche benannt wird oder ausgewiesen ist.

Flächen, die als NERäume den Kindern eines Quartiers zur Verfügung gestellt werden und auf denen sportlich-spielerische Tätigkeiten häufig vorkommen (Balancieren, Klettern, Hangeln, Schaukeln, ...), sind laut dieser These haftungsrechtlich als Freiräume zum Spielen nach DIN 18034 zu betrachten. Mit dieser Betrachtungsweise ist man rechtlich gesehen auf jeden Fall auf der sicheren Seite.

Was daraus an Pflichten für den Eigentümer bzw. Betreiber der Fläche entsteht, ist in der Regel überschaubar und in den folgenden Unterkapiteln ausführlich dargelegt.

3.3 Hinweise zur Auswahl der Flächen für Naturerfahrungsräume

In der DIN 18034 und aus den praktischen Erfahrungen bei der Einrichtung von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen gibt es Hinweise und Kriterien, die bei der Auswahl von Flächen für NERäume beachtet werden sollten.

Erreichbarkeit

Bezüglich der Erreichbarkeit von NERäumen dient sinnvollerweise die DIN 18034 als Richtschnur. Die darin enthaltenen Empfehlungen bedürfen keines Kommentars:

„Spielflächen im Quartiersbereich für Kinder von 6 bis 12 Jahren sollten sich in einer Entfernung bis 400 m Fußweg befinden. ... Kinder sollten ihre Spielflächen selbständig erreichen können. Es ist anzustreben, alle Spielflächen in ein Grünflächen- sowie Fuß- und Radwegesystem einzubeziehen (Vernetzung), um eine Verkehrsgefährdung der Nutzer nach Möglichkeit zu vermeiden.

Anmerkung: Die Planung und das Betreiben von Spielplätzen und Spielflächen sollten mit verkehrsplanerischen Maßnahmen zugunsten der Kinder gekoppelt werden. Die zu benutzenden Straßen sollten möglichst verkehrsarm sein. Geschwindigkeitsbegrenzungen und Verkehrsberuhigung sind anzustreben. Es sollte vermieden werden, dass stark befahrene Straßen gekreuzt werden müssen.“ (DIN 18034, 4.1.1)

Die in der DIN 18034 genannten Kriterien zur Erreichbarkeit sind als Empfehlungen zu lesen. Für Berliner NERäume wurden 500 m Fußweg als Empfehlung festgelegt, analog zur Erreichbarkeit von wohnungsnahen Grünflächen. Aber ein nicht optimal erreichbarer NERaum ist immer noch besser als gar kein NERaum.

Altlastenproblematik

NERäume in der Stadt entstehen in der Regel auf Flächen, auf denen es bereits eine Vornutzung gab. Dies kann beispielsweise eine industrielle oder eine kleingärtnerische Nutzung gewesen sein.

Befinden sich aufgrund einer Vornutzung chemische Altlasten im Boden, so ist die Nutzung als NERäume nicht unbedingt ausgeschlossen. Die Einschätzung der Gefahren sollte dann

gemeinsam mit Experten erfolgen, die sich mit der Wirkung der vorhandenen Gifte auskennen. In der Regel sind diese Gefahren als versteckte Gefahren einzuschätzen. Aufgabe ist dabei jedoch einzuschätzen, was bei der Nutzung der Fläche durch die Kinder an bleibenden Schäden verursacht werden kann (vgl. Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung 1999, § 4 Abs. 6)

Befinden sich aufgrund der Vornutzung Einbauten und Elemente wie alte Gleisanlagen und Gebäudereste auf der Fläche, so sind diese vor allem auf versteckte, von Kindern nicht erkennbare Gefahren hin zu beurteilen (z.B. Einsturzgefahr bei Mauern, verschlossenen Kellerräumen und Gebäuderesten). Stolpergefahren z.B. aufgrund von alten Gleisanlagen sind nach Einschätzung der Autoren offensichtliche Gefahren, die abseits von ausgebauten Wegen toleriert werden sollten.

Ein weiteres Kriterium, welches sinnvollerweise auf NERäume übertragen wird, wird im Berliner Spielplatzgesetz genannt:

„... Sie (die Spielplätze, Anmerkung d. Autoren) sollen von schädlichen Emissionen und Gefahrenquellen abgelegen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch geeignete Abschirmung oder andere Sicherheitsvorkehrungen abgegrenzt angelegt werden.“ (Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze 2011, § 7 Abs. 1)

3.4 Berücksichtigung der DIN-Normen

DIN-Normen sind Regeln der Technik. Um ihr Ziel, Gesundheitsgefährdungen und bleibende Schäden zu vermeiden und gleichzeitig das Erleben von Risiko zuzulassen, zu erreichen, kann es auch sinnvoll und zulässig sein, von den konkreten Bestimmungen der Norm abzuweichen.

In DIN EN 1176 genannte Beschränkungen und Maße gelten laut DIN 18034 nur für Spielplatzgeräte, wie z.B. auch Einbauten, die der Spielnutzung dienen (vgl. Kap. 2.2). Für diese gilt generell der Grundsatz: Abweichungen von Sicherheitsnormen sind dann zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise hergestellt werden kann.

Es kann auch überall da von den DIN-Normen abgewichen werden, wo das Kind eine Barriere überwindet und bewusst den offensichtlich zum Spielen hergestellten Bereich verlässt, um ein größeres Risiko einzugehen. Dies ist z.B. bei Baumhäusern der Fall. Ist der Zugang in die Krone des Baumes leicht möglich, so muss der ganze Baum einschließlich Fallschutzmaßnahmen nach DIN EN 1176-1 überprüft werden. Befindet sich im Übergang zwischen Spielgerät bzw. Spielbereich und offensichtlichem Gefahrenbereich, in diesem Fall der Baumkrone, eine Barriere, die überwunden werden muss, so tut dies das Kind bewusst. Solche Barrieren müssen so gestaltet sein, dass sie nicht einfach überwunden werden können, so dass dies nur geschickten, bewegungs- und somit risikogebenden Kindern gelingt (siehe Fotos). Ein weiteres Beispiel sind die Dächer von Spielgeräten, die in der Regel nicht einfach zu besteigen sind. Es gibt immer wieder ältere Kinder, die diese dennoch besteigen. Eine Anpassung des Fallschutzes an die Dachhöhe wird aber in Fachkreisen von niemandem gefordert.



Klettergerüst am Baum auf einem Schulhof in Heilbronn (Fotos: SpielLandschaftStadt e.V.)

3.4.1 Elemente, die nach den DIN-Normen beurteilt werden müssen

Generell gilt, wie in Kapitel 2.2 bereits dargelegt, dass von Erwachsenen für das Spiel hergestellte Geräte und Bauten einschließlich ihrer Teile wie Spielplatzgeräte nach DIN EN 1176-1 beurteilt werden müssen. Weitere Hinweise liefert die DIN 18034. Im Einzelnen sind die Elemente wie folgt zu beurteilen:

Das Spiel mit Wasser

„4.3.1 ... Ein Teil des Sandspielbereiches kann als Sandmatschcke ausgebildet sein. Die Wasserentnahme ist zu begrenzen, überschüssiges Wasser ist abzuführen.“

4.3.2 Wasserspiele

Die unterschiedlichen Spiel- und Erlebnismöglichkeiten von natürlichen und künstlichen Gewässern sollten genutzt bzw. angeboten werden.

...

5.5 Wasser

Die Wasserqualität sollte mindestens der Qualität von Badewasser entsprechen; bei Brunnen und Wasserzapfstellen wird Trinkwasserqualität empfohlen.

Im übrigen sind für die Wasserqualitäten die gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen zu beachten.“

(DIN 18034)



Spielfütze (Fotos: Schelhorn)

Natürliche / naturnahe Gewässer

Kinder lieben Wasser und werden wie magisch davon angezogen: Staudämme werden gebaut, mit Stöckchen werden Wettschwimmen veranstaltet und Wasserlebewesen werden erforscht.

Bachläufe sind wünschenswerte Elemente im Naturerfahrungsraum. Laut DIN 18034 dürfen Wasserflächen nicht tiefer als 40 cm sein, die Ufer über und unter Wasser sollten flach sein, so dass ein sicherer Zu- und Abgang möglich ist und die Wassertiefe langsam zu nimmt. Das Wasser muss Badewasserqualität haben. Die natürlichen Wasserstandsschwankungen, Strömungsverhältnisse und Fließgeschwindigkeiten sind zu beachten. Sollte ein naturnahes Gewässer im Bereich des NERaums den Angaben widersprechen, so kann zum Gewässer hin eine Grenze gezogen werden, die den Kindern deutlich macht, dass sie den Bereich des NERaums verlassen haben. Weitere Möglichkeiten sind die Abzweigung eines Nebenarmes, der nicht tiefer als 40 cm ist und die Verringerung der Fließgeschwindigkeit bei gleichzeitiger Verbreiterung des Fließbettes, so dass das Gewässer im Bereich des NERaums den Anforderungen entspricht. Es gibt auch Praxisbeispiele, bei denen der abgrenzende Zaun bei knapp 40 cm Wassertiefe gezogen worden ist. Ein solcher Zaun soll verhindern, dass Kinder im Spiel unbedacht ins tiefere Wasser gelangen. Er braucht nicht hoch zu sein und darf von den Kindern überstiegen werden können.

Sinnvoll ist, dass der Untergrund nicht sehr schlammig ist, Kinder sollten nicht zu tief einsinken können. (Anmerkung des Autors, hierzu gibt es in der DIN 18034 keine Hinweise).



Stadt Heilbronn: großer Wasserspielbereich. Im benachbarten Teich ist ein Zaun bei Wassertiefe 40 cm (Foto: SpielLandschaftStadt e.V.)

Das für Kindergärten geltende Maß von 20 cm maximaler Wassertiefe (vgl. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, S. 9) ist für NERäume nicht relevant, da davon ausgegangen wird, dass kleinere Kinder (bis ca. 5 Jahren) nur unter Aufsicht Erwachsener dort spielen.

Wenn in NERäumen Bereiche speziell für die Altersgruppe der unter Sechsjährigen eingerichtet werden, so empfiehlt es sich, das Maß von 20 cm maximaler Wassertiefe einzuhalten.

Möglich sind auch Senken und Pfützen, die nur temporär Wasser führen. Vermieden werden muss hier lediglich der Wadi- oder Regenrückhaltebeckeneffekt, der binnen kurzer Zeit bei Starkregen sehr viel Wasser sammeln und das Kinder im Spiel überraschen kann. Ansonsten gelten bei Wasseransammlungen in Pfützen und Mulden die natürlichen Bedingungen. Bei diesen ist die Wasserqualität nicht zu überprüfen, da nicht anzunehmen ist, dass Kinder Pfützenwasser trinken (vgl. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2001, S. 6).

Aus Sicht der Autoren besteht in Bezug auf die Festlegung der Wasserqualität bei stehenden und fließenden Gewässern Diskussions- und Forschungsbedarf. Kinder werden in der Regel bis zu ca. 5 Jahren nicht ohne Aufsicht dort spielen und ab spätestens 6 Jahren Oberflächenwasser nicht mehr zu sich nehmen. Entsprechend sollten die Anforderungen an Oberflächenwasser zum Spielen deutlich gesenkt werden können. Das Gleiche gilt für Grund- und Zisterrenwasser, das bodennah z.B. über einen Quellstein hervortritt und dessen Ausfluss eindeutig nicht mit einem Trinkwasserhahn verwechselt werden kann. Es wäre zu erforschen, ob es negative Erfahrungen mit Erkrankungen oder Vergiftungen beim Spielen von Kindern mit Oberflächenwasser gibt. Diese wären nur relevant, wenn sie auf die Gefahr von ernsthaften Erkrankungen oder bleibenden Schäden hinweisen würden. Im Moment ist das jeweilige Gesundheitsamt zuständig, die Frage der Mindestqualität von Wasser zum Spielen zu entscheiden. Dies sollte auch so bleiben, aber die Gesundheitsbehörden sollten hierfür klare Empfehlungen erhalten, um die Gefahrenabschätzung angemessen durchführen zu können. (Problem: Behördenvertreter wollen auf Nummer Sicher gehen und machen bei Unsicherheit restriktivere Anordnungen.)

Auch die Empfehlung, bei Brunnen oder Wasserzapfstellen Trinkwasserqualität bereitzustellen, erscheint den Autoren zu restriktiv. Schwengelpumpen kommen beispielsweise in Gärten und Schrebergärten zum Einsatz und bieten auch dort in der Regel keine Trinkwasserqualität. Kinder sollten lernen, dass Wasser aus Brunnen und Schwengelpumpen in der Regel nicht zum Trinken geeignet ist. Dennoch ist die Wasserqualität so zu bemessen, dass auch beim

mehrfachen Trinken zum Durst Löschen kein bleibender Schaden beim Kind entstehen kann. Hierfür ist unseres Erachtens Badewasserqualität ausreichend.

Brunnen / Wasserpumpen / Wasserzapfstellen

Das verwendete Gerät (z.B. Schwengelpumpe) sollte keine Klemm- und Fingerfangstellen haben. Bei Brunnen und Wasserzapfstellen, also bei allem, was Kinder als Trinkwasserspender kennen gelernt haben, wird laut DIN 18034 ausdrücklich Trinkwasserqualität empfohlen. Badewasserqualität ist dann ausreichend, wenn Kinder den Wasserspender in der Regel nicht als Trinkwasserspender erkennen. Ansonsten werden allgemein bodennahe Wasseraustrittsstellen empfohlen, bei denen eine Verwechslung mit einer Trinkwasserquelle nicht naheliegt. Bei der Verwendung von Grundwasser müssen das Gelände und dessen Umgebung altlastenverdachtsfrei sein (hierfür gelten die entsprechenden Kartografierungen der Umweltämter) und das Wasser im Bedarfsfall jährlich einmal auf die Keimzahlen nach der EU-Badewasserrichtlinie beprobt werden.

Bei der Verwendung von Regenwasser als Zisternenwasser wird ein unterirdischer Einbau der Zisterne empfohlen. Dadurch erwärmt sich das Wasser nicht so schnell, was einem Ansteigen der Keimzahlen entgegenwirkt. Außerdem sollten Verunreinigungen z.B. durch Laub vor dem Einfließen in die Zisterne herausgefiltert werden. Ausführliche Informationen zur Verwendung von Regenwasser aus Zisternen als Spielwasser sind in der Veröffentlichung des Landes Rheinland-Pfalz „Wasser und Natur erleben“ zu finden (siehe MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 1997, S. 121)

Bei der Verwendung von Regenwasser weist die GUV noch darauf hin, dass Regenwasser-Sammelbehälter unbedingt gegen Hineinfallen gesichert werden müssen (vgl. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, S. 9).

Dornige bzw. stachelige Pflanzen, Giftpflanzen

DIN 18034 nennt lediglich vier Pflanzenarten (alle vier sind Gehölze), die in Spielbereichen nicht vorkommen dürfen:

- das Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*),
- der Seidelbast (*Daphne mezereum*), der in Berlin als Wildpflanze keine große Bedeutung hat,

- die Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und
- der Goldregen (*Laburnum anagyroides*).

Andere Giftpflanzen haben keine nennenswerten Vergiftungen im Spielbereich bei Kindern bewirkt. Dies liegt beispielsweise an natürlichen Schutzmechanismen, die beim Verzehr von Pflanzenteilen bei Kindern zum Tragen kommen. So ist beispielsweise die Fruchthülle der Eibe relativ ungiftig. Giftig ist der Kern im Innern der Frucht, der aber seine giftige Wirkung erst in zerstörtem, also z.B. zerkaumtem Zustand entfaltet. Zerkaumt oder zerstoßen ist der Kern so bitter und unangenehm, dass er ausgespien statt geschluckt wird.

Es gibt zwei weitere Pflanzenarten, die aus einem NERäume entfernt werden sollten. Beide sind in den letzten Jahrzehnten und Jahren in Deutschland eingewandert. Eine Aufnahme in die DIN 18034 ist geplant:

- der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*, Syn.: *Heracleum giganteum*), dessen Pflanzensäfte bereits bei Berührung phototoxisch wirken, indem er die Lichtempfindlichkeit der Haut so stark herabsetzt, dass es unter Sonneneinstrahlung zu schweren Verbrennungen kommen kann. Es ist geplant, den Riesen-Bärenklau als Giftpflanze in die DIN 18034 aufzunehmen.
- Das Beifußblättrige Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*): Die Pollen gelten als stark Allergie auslösend. In der Schweiz gilt eine Meldepflicht, in Deutschland (noch) nicht.

Mit der Ausbreitung gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten beschäftigt sich Dr. Uwe Starfinger an der Technischen Universität in Berlin. Solang keine generelle Meldepflicht besteht, können die Standorte identifizierter Ambrosiabestände in Berlin/Brandenburg hier gemeldet werden:

Dr. Uwe Starfinger

TU Berlin, Institut für Ökologie

Rothenburgstr. 12

D-12165 Berlin

Tel.: +49 (0)5 31/ 299 33 80

Email: U.Starfinger@bba.de

DIN 18034 liefert keine Hinweise zur Vermeidung von dornigen und stacheligen Pflanzen. Außer vielleicht in Durchgangsbereichen und in Bereichen, die für ein intensives Bewegungsspiel vorgesehen sind, sollte man z.B. Brombeere, Wildrose (=Hagebutte), Schwarzdorn und Brennnessel ruhig gedeihen lassen, so lange sie nicht überhand nehmen. Sie bergen keine für Kinder nicht erkennbaren Gefahren, die zu bleibenden Schäden führen können und erweitern das Naturerlebnis.

Die Hinweise zur Vermeidung von Dornenpflanzen in den Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetzes über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen (AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze 2010) sind in Bezug auf öffentliche Spielplätze mit Geräten entstanden und brauchen hier unseres Erachtens nicht berücksichtigt werden. Der Charakter eines NERaums ist mit dem eines öffentlichen Spielplatzes nicht vergleichbar. Auch mit Früchte tragenden Gehölzen, die bei reifem Obst Wespen anlocken können, sollte analog verfahren werden.

Die weiteren Hinweise der DIN 18034 zum Thema Vegetation sind alle positiv formuliert. So wird empfohlen, standortgerechte, widerstandsfähige und rasch wachsende Gehölze in großer Artenvielfalt sowie Sträucher und Bäume mit genießbaren Früchten zu verwenden. „Bei entsprechender Größe können Flächen auch der natürlichen Sukzession überlassen werden.“ (DIN 18034, 4.4.2.2)

Erdmodellierungen, Erdmulden, Sandmulden

In der DIN 18034 wird empfohlen, die Erde zu modellieren und so Hügel, Mulden, Nischen, Höhlen und Pfützen entstehen zu lassen (vgl. DIN 18034, 4.1.2.5). Bodenqualität und Oberflächenmodellierung sind soweit wie möglich zu belassen bzw. nicht mehr als nötig für Spielzwecke zu verändern. An Bodenarten und Oberflächen werden Naturboden, Sand, Rasen, Wiese und gebundene Flächen genannt (vgl. DIN 18034, 4.4.1.1).

Weitere Hinweise zur Geländemodellierung finden sich bei der Gesetzlichen Unfallversicherung: Man sollte „Wegen möglicher Absturzgefahren und aus Gründen der Haltbarkeit eine Hangneigung von ca. 1:2 anstreben.“ (GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, S. 8)

Die Haltbarkeit hängt auch stark vom verwendeten Bodenmaterial ab. Je lehmiger oder toniger dieses ist, desto haltbarer ist auch der Hügel. Wie das Bremer Beispiel der Kinderwildnis

zeigt, kann von der Empfehlung einer Hangneigung von 1:2 bei sehr tonigen oder lehmigen Erden abgewichen werden, um kleinräumig auch deutlich steilere Situationen zu schaffen.

Wovor gewarnt werden muss, sind Erdlöcher und Erdhöhlen, die von Kindern in sandigem Boden leicht gegraben werden können. Obwohl sandiges Material mit bindigen Anteilen im feuchten Zustand relativ haltbar erscheint, kann es dennoch leicht zu Einstürzen kommen. Es sind Beispiele bekannt geworden, in denen Kinder kopfüber in Sandlöchern verschüttet wurden (Erstickengefahr). Ein Grabeverbot wäre hier nicht geeignet. Besser ist es, wenn das Personal bei den Wartungsgängen ein solches Bauwerk entdeckt, dieses zu entschärfen und die Gefahr mit den Kindern zu thematisieren.

Als Erosionsschutz von Abhängen und Hügeln empfiehlt sich eine Bepflanzung mit robusten und schnell wachsenden Gehölzen und Stauden.



Naturbikerbahn in Ingelheim am Rhein (Foto: Schelhorn)

Bauten mit Holz und Steinen

Möglich ist auch der Einbau von Holzstämmen, Palisaden oder Natursteinen zur Hangabsicherung. Da es sich dabei um Spielplatzgeräte im Sinne der DIN EN 1176-1 handelt, sind hierfür deren Maßgaben zu beachten: scharfe Kanten vermeiden, freie Fallhöhe untereinander maximal 60 cm, ein Steigungsverhältnis von 1:1 bei Stufenanlagen nicht überschreiten.

Ähnliches gilt bei der Verwendung von Baumstämmen zum Balancieren, Klettern und zur Überbrückung von Mulden mit Baumstämmen: Diese müssen fixiert sein, damit Sie unter Belastung nicht ins Rollen kommen können, sie dürfen nicht leicht untergraben werden kön-

nen, es sind nur bestimmte Holzarten (Holzhärteklassen) erlaubt und es gelten die Fallschutzauflagen nach DIN EN 1176 und 1177. Die Rollminderung kann durch verbliebene gekürzte Seitenäste, durch Versenken des Baumstammes und durch künstliches Arretieren mit nicht lösbaren Keilen erreicht werden (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 167)

Natürliche Geländesprünge mit Absturzmöglichkeit werden in Berlin eher nicht vorkommen. Diese wären nicht nach den DIN-Normen zu behandeln. Geländesprünge mit Stützmauern müssten im NERaum nach DIN EN 1176-1 beurteilt werden. Ab einer Höhe von 1 m wäre ein Geländer, ab 2 m Höhe eine Brüstung erforderlich. Außerdem muss der Fallschutzbereich entsprechend ausgestaltet sein. Soll diese Geländekante dem Absprung dienen, so kann das Geländer auch etwas zurückgesetzt aufgebaut werden, wie dies beim öffentlichen Spielplatz „Im Rahland“ in Bremen umgesetzt ist (siehe Foto). Dies verhindert ebenfalls, dass man unvermutet einer Gefahr ausgesetzt wird, ermöglicht aber auch den freien Absprung. Findlinge und andere größere Natursteine müssen so fixiert sein, dass sie nicht unter Belastung in Bewegung geraten oder untergraben werden können. Wenn der Zugang nur erschwert möglich ist, sind die DIN-Normen nicht zu beachten. Würde man beispielsweise einen Findling verankern, der liegend eine Höhe von 4 m erreicht, so sind weitere Maßnahmen zu Fallschutz und Absturzsicherung dann nicht erforderlich, wenn das Besteigen des Findlings nur geübten, motorisch geschickten, in der Regel älteren Kindern gelingt.



Spielplatz im Rahland (Foto: SpielLandschaftStadt e.V.)

Aus Sicht der Autoren besteht in Bezug auf die Bestimmungen für einfache Einbauten Diskussions- und Forschungsbedarf. Bei Fallhöhen bis 60 cm Höhe sollte auf die Anwendung

der Bestimmungen der DIN EN 1176 gänzlich verzichtet werden. Unserer Einschätzung nach kann in diesem Bereich z.B. auch Weichholz unbehandelt und mit Rinde verbaut werden, ohne dass eine Gefahrenquelle dadurch entsteht. Fangstellen sind höchstens für die Füße zu beachten.

3.4.2 Elemente, die nicht nach den DIN-Normen beurteilt werden müssen

In der Regel sind es die natürlichen Elemente der Landschaft und der Vegetation, die nicht nach DIN-Normen beurteilt werden müssen.

Felsen, Abbruchkanten

Sofern diese nicht künstlich hergestellt oder erzeugt worden sind, sind Felsen und Abbruchkanten im Gelände dann ohne weitere Schutzmaßnahmen OK, wenn diese abseits befestigter Wege liegen. In der Regel spielen diese im Berliner Raum jedoch keine Rolle.

Kletterbäume

Kletterbäume sind eindeutig keine Spielgeräte nach DIN EN 1176-1. Sie leben und wachsen und bieten Kindern durch geringen Abstand der Äste untereinander ideale Kletterbedingungen an. Unter ihnen abzugraben, um Fallschutzmaterial aufzubringen, würde ihr Wachstum und ihre Stabilität nachhaltig stören und eine zusätzliche Gefährdung darstellen. Obwohl man bei manchen Kletterbäumen sehr große Höhen erreichen kann, ist die freie Fallhöhe in der Regel gering. Durch die zahlreichen Seitenäste bietet der Baum dem fallenden Körper, der sich durch natürliche Reflexe abzufangen versucht, immer wieder Möglichkeiten, den Fall zu verlangsamen und den Aufprall auf dem Boden zu vermindern.

Worauf bei Kletterbäumen zu achten ist, sind zusätzliche Gefährdungen z.B. durch direkt darunter verlaufende Zäune oder bauliche Anlagen, die möglichst ohne Spitzen und Kanten gefertigt sein sollten. Versteckte Gefahren können durch Todholz entstehen, das einmal jährlich (im belaubten Zustand, z.B. im Oktober) herausgesägt werden sollte.

Bei hohen Kletterbäumen in Bereichen, in denen auch vermehrt Kleinkinder spielen, wird empfohlen, einen erschwerten Einstieg zu schaffen, indem untere Äste abgesägt werden. Ana-

log zu DIN EN 1176-1: 2008, 4.2.9.5 ist es ausreichend, wenn lediglich Äste unter 40 cm Höhe über dem Boden abgesägt werden.

Wenn gefällte Bäume als Klettermöglichkeit aufgestellt oder eingegraben werden, sind diese als Spielplatzgerät nach DIN zu betrachten.

Kinderbauten

Anlehnnhütten, „Höhlen“ im Gebüsch und ähnliches sind in der Regel als temporäre Bauten problemlos akzeptierbar. Das Wartungspersonal sollte darauf achten, dass keine spitzen oder scharfkantigen Schrauben oder Nägel herausstehen. Ansonsten sind diese Bauten oft sehr persönlich besetzt und werden von anderen Kindern mit Vorsicht in Besitz genommen.

Zusätzliche Herausforderungen an das Wartungspersonal entstehen, wenn die Kinderbauten auf Bäumen entstehen. Hier sollte das Gefahrenpotential grob abgeschätzt werden: Können größere bzw. schwere Teile herunterfallen, sind die Bäume und deren Äste tragfähig genug, auch wenn mehrere Kinder darauf sitzen, stehen Schrauben oder Nägel oder Drahtenden heraus? Entsprechendes gilt für von Kindern selbst aufgehängte Schwungseile und Baumschaukeln. Hierbei ist zusätzlich auf Kopf- und Halsfangstellen zu achten: Bei einem Seil, das über einem Ast hängt, werden die beiden Enden an einem Punkt verbunden. Wenn dieser Punkt sich höher als 60 cm über dem Boden befindet und eine V-förmige Lücke zwischen beiden Seilabschnitten entsteht, sollten die Seilabschnitte zusätzlich auf ganzer Länge - ab oben direkt unter dem Ast - zusammen gebunden werden, um eine Fangstelle für Kopf und Hals zu vermeiden.

Dass es sich bei den von Kindern gefertigten Bauten und Spielmöglichkeiten nicht um gewöhnliche Spielgeräte handelt, erfasst sofort jedes Kind. Es wird sich in der Regel mit Vorsicht und Bedacht der neuen Spielmöglichkeit nähern und diese entsprechend vorsichtig ausprobieren.

Sobald engagierte Eltern mit Hand anlegen und den Kindern Spielmöglichkeiten bauen, die über das aneinander Lehnen und aneinander Binden von Stöcken hinausgehen, sind diese nach DIN EN 1176-1 zu bauen und abzunehmen.

Feuerstelle

Auch im Sinne der Unfallprävention ist es sinnvoll, Kindern Erfahrungen mit Feuer zu ermöglichen. Laut der Gesetzlichen Unfallversicherung ist dabei zu berücksichtigen, dass der Umgang mit Feuer beaufsichtigt werden muss, dass die Feuerstelle abgegrenzt sein muss und dass alle Beteiligten geeignete Kleidung tragen (keine leicht entzündbaren Kunstfasern etc.; vgl. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, S. 10).

Laut dem Handbuch „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ darf Feuer auf unbetreutem Gelände auf keinen Fall geduldet werden (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 168).

„Feuer ist gerade für Kinder unberechenbar. Vorhandenes loses Spielmaterial und die dürre Vegetation im Sommer können zu unkontrollierbaren Feuerausbreitungen führen. Kinder können sich unmittelbar Verbrennungsverletzungen zuziehen; es sind aber auch schwere Verletzungen bekannt, wenn Kinder in glühende Aschereste getreten sind.“ (ebd.)

Entsprechend wird in der Muster-Dienstanweisung im Handbuch empfohlen, unerlaubte, von Kindern eingerichtete Feuerstellen umgehend und rückstandslos zu entfernen.

Auch das Berliner Grünanlagengesetz schließt – sofern der NERaum als Grünfläche ausgewiesen ist – Feuerstellen aus. Das Anzünden und Unterhalten von Feuer gilt als Ordnungswidrigkeit (vgl. Berliner Grünanlagengesetz, §§ 6 + 7).

Die Autoren dieses Leitfadens sind der Meinung, dass eine kleine abgegrenzte Feuerstelle im NERaum dann geduldet werden kann, wenn wenig Vandalismus zu befürchten ist und sich das Feuermachen durch Kinder erfahrungsgemäß in Grenzen hält. Sinnvoll ist die Nähe von Wasser. In Bremen gibt es Beispiele von Feuerstellen in Spielgeländen, die entweder in „wilder Nutzung“ entstanden sind und geduldet werden oder für Feste u.ä. fest installiert sind.

Loses Material

„Selbst zu erstellende „Bauwerke“, wie Anlehnhütten, Gruben, Abgrenzung von kleineren Flächen mit Steinen u.ä., sind wichtig für das Erfahrungslernen und daher aus pädagogischer Sicht sehr zu empfehlen.“ (GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, S. 15)

Zur Verwendung von losen Materialien enthält die DIN 18034 keine eindeutigen Hinweise. Es wird lediglich betont, wie wichtig naturnahe Gestaltungselemente für die Sinnesförderung

sind und dass Gestaltungsangebote mit Sand, Wasser, Lehm, Steinen und Pflanzen ermöglicht werden sollen (vgl. DIN 18034, 4.1.2).

Die GUV empfiehlt, loses Material an festen Orten und Lagerbereichen immer wieder neu oder durch Aufräumen wieder gewonnenes Material zur Verfügung zu stellen. An Materialien werden empfohlen (vgl. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, 2006, S. 15):

- Erde: Mutterboden und / oder Lehm zum Modellieren.
- Steine: Kiesel und Steine mit einem Durchmesser nicht größer als 20 cm in begrenzter Zahl. Scharfkantige Materialien wie Splitt oder Muschelkalk sind nicht geeignet. Die Autoren empfehlen auch Ziegelsteine und Pflastersteine, mit denen Kinder Mäuerchen u. ä. herstellen können.
- Gehölzschnitt: in der Länge von max. 3 m.
- Schreddergut: Grob gehacktes Schnittgut z.B. für das Auspolstern von Hütten.
- Pfähle: Max. 8 cm dick, nicht angespitzt, unbehandelt oder mit unbedenklichen Holzschutzmitteln behandelt.
- Von Bohlen und Brettern wird abgeraten, da diese meist mit Nägeln oder Schrauben verarbeitet werden. Wegen der Verletzungsgefahr sind solche Elemente für betreute Bereiche oder besondere Aktionen empfehlenswert.

Manche Autoren raten von losen Holzmaterialien ab, um wilde Feuer zu vermeiden. Dies ist sicherlich jeweils auszuprobieren und von NERaum zu NERaum unterschiedlich zu handhaben. Auch wenn es eine zeitlang Probleme mit regelmäßigen größeren wilden Feuern gäbe, könnte man sicher nach ca. zwei Jahren einen neuen Versuch starten.

Aus Sicht der Autoren besteht in Bezug auf die Festlegung von Maßen für mobile Hölzer und Steine Diskussions- und Forschungsbedarf. Es ist für Kinder eine willkommene Herausforderung, zu zweit einen schweren Baumabschnitt zu transportieren und z.B. als Hüttenfundament zu verbauen. Dabei birgt dieser Stamm keine Gefahren, die Kinder nicht erkennen können. Natürlich bergen auch längere Holzstangen die Gefahr des „Dick-und-Doof-Effekts“, dass Kinder beim Transport im Vorübergehen andere Kinder damit treffen oder umwerfen, aber dies ist keine verborgene Gefahr und die Gefahr bleibender Schäden erscheint dabei eher gering.

Weidenbauten

Bei Weidenbauwerken sollen keine herausstehenden Äste oder „Spieße“ entstehen. Weidenruten, die in den Boden gesteckt werden, sollen entsprechend lang genug sein (vgl. GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG 2006, S. 14).



Eingangsbereich eines Naturkindergartens (Foto: Schelhorn)

3.4.3 Liste von Elementen und Kriterien, die in Naturerfahrungsräumen enthalten bzw. gegeben sein sollten und deren Sicherheitsrelevanz

Nachfolgend werden anhand der in Kap. 3.4.1 und 3.4.2 dargelegten Sicherheitsüberlegungen die einzelnen Kriterien und Elemente und was jeweils aus Sicherheitsaspekten beachtet werden soll, stichwortartig benannt. Die Kriterien und Elemente wurden vom Auftraggeber Stiftung Naturschutz Berlin erarbeitet.

Element bzw. Kriterium	Sicherheitsaspekte	Quelle
Muss-Elemente bzw. -Kriterien		
Schatten und Sonne	Keine, sollte beides vorhanden sein	
Geländemodellierung mit Hügeln, Mulden, Wällen	Hangneigung 1:2 Diskussionsbedarf: Ausnahmen bei bindigen Böden möglich	GUV-SI 8014, S. 8
Baumbestand, Pflanzungen aus einheimischen Arten	Verbot von <i>Euonymus europaea</i> , <i>Daphne mezereum</i> , <i>Ilex aquifolium</i> , <i>Laburnum anagyroides</i>	DIN 18034, 5.6
Hecken und Gebüsch aus einheimischen Arten	Verbot von <i>Euonymus europaea</i> , <i>Daphne mezereum</i> , <i>Ilex aquifolium</i> , <i>Laburnum anagyroides</i>	DIN 18034, 5.6
Wildblumen	Empfehlung: kein <i>Heracleum mantegazzianum</i> , keine <i>Ambrosia artemisiifolia</i>	GUV-SI 8014, S. 11

Element bzw. Kriterium	Sicherheitsaspekte	Quelle
Äste, Stöcke, Laub	Bis 8 cm Dicke empfohlen, Diskussionsbedarf	GUV-SI 8014, S. 15
Unterschiedliche Substrate: Humus, Sand, Kies, Lehm	Keine Altlasten, Hygiene (Koteintrag) beachten	
Brunnenwasser, Wasserzapf- stellen, Handpumpen	Empfohlen: Trinkwasserqua- lität, Diskussionsbedarf Pumpe muss frei von Klemm- und Fingerfangstel- len sein	DIN 18034, 5.5, DIN EN 1176-1: 2008, 4.2.6, 4.2.7, Anforderungen der Gesund- heitsämter
Oberflächenwasser	Badewasserqualität	Siehe „Bachlauf“ bei Kann- Elementen
Kletterbäume	Bei lebendigen, wachsenden Bäumen ist keine DIN erfor- derlich	Keine DIN-Kriterien
Klettermöglichkeiten: gefäll- te / liegende Bäume oder Baumabschnitte, Findlinge	Fixiert, als Spielplatzgerät zu behandeln, Diskussionsbedarf: bei nied- rigen Fallhöhen Weichholz OK	DIN EN 1176-1: 2008
Balanciermöglichkeiten: lie- gende Bäume/Baumstämme, Findlinge	Geringe Anforderungen, aber als Spielplatzgerät zu behan- deln, Diskussionsbedarf: auch weichere Holzarten OK	DIN EN 1176-1: 2008

Element bzw. Kriterium	Sicherheitsaspekte	Quelle
Kann-Elemente bzw. –Kriterien (alphabetisch)		
Aussichtsturm	Je nach Ausgestaltung wie Spielplatzgerät zu behandeln oder besonders zu beurteilen	DIN EN 1176-1: 2008
Astsofa / Asttrampolin	Keine abstehenden / herausstehenden Äste	GVV-SI 8014, S. 14
Bachlauf / Standgewässer / Weiher	Max. Wassertiefe 40 cm, flache Ufer, Badewasserqualität	DIN 18034, 4.3.2, 5.5
Baumschaukel, selbst gebaut (von Kindern aus Stricken)	Bei Sicht- und Funktionsprüfung besonders beurteilen, keine Kopf- / Halsfangstelle	Keine DIN-Kriterien, Kopf- und Halsfangstellen in Anlehnung an DIN EN 1176: 2008 prüfen
Baumhaus, selbst gebaut	Bei Sicht- und Funktionsprüfung besonders beurteilen	Keine DIN-Kriterien
Bienenstock	Empfehlung: Nur bei großem Gelände im Randbereich sinnvoll, da es die Nutzung durch Kinder einschränkt.	Keine DIN-Kriterien

Element bzw. Kriterium	Sicherheitsaspekte	Quelle
Feuerstelle	Keine festen Feuerstellen möglich. Umgang mit Feuer muss beaufsichtigt sein, Feuerstelle muss abgegrenzt sein, auf geeignete Kleidung ist zu achten (keine leicht entzündbaren Kunstfasern, Gummistiefel etc.), das Feuer ist anschließend gut abzulöschen und abzudecken (Anmerkung der Autoren).	Berliner Grünanlagengesetz, §§ 6 + 7 GUV-SI 8014, S. 10
Findlinge	Fixiert, als Gruppe verbaut: Spielplatzgerät	GUV-SI 8014, S. 12, DIN EN 1176-1: 2008
Hinkelsteine	Fixiert, d.h. gegen Umkippen gesichert	Keine DIN-Kriterien
Höhle	Als Spielplatzgerät zu behandeln, beim Einbau von Röhren bei Fallhöhen von über 1 m Geländer anbringen, scharfkantige Röhrenden entschärfen.	GUV-SI 8014, S. 8 DIN EN 1176-1: 2008
Igelburg / Gehölzhaufen für Kleintiere	keine	Keine DIN-Kriterien
Kompost	Empfehlung: Keine Essensreste, Hygiene beachten	Keine DIN-Kriterien

Element bzw. Kriterium	Sicherheitsaspekte	Quelle
Kriechgraben	Je nach Bodenmaterial: Hangneigung von 1:2 beachten	GUV-SI 8014, S. 8
Lehmloch	Empfehlung: ein selbständiges Herausklettern sollte auch kleineren Kindern möglich sein	Keine DIN-Kriterien
lose Materialien wie Tonnen, Wannen aus Plastik, Holz oder Metall	Keine scharfen Kanten, eher leichtere, weiche Materialien bevorzugen. Haben sich auf öff. Spielplätzen in Freiburg bewährt	Vgl. SpielLandschaftStadt e.V. 2006, S. 8 f)
Nistkästen	Empfehlung: sollten so angebracht sein, dass sie fest und sicher hängen (nicht heruntergestoßen werden können) und ohne Hilfsmittel (Leiter) nicht erreichbar sind	Keine DIN-Kriterien
Sitzmöglichkeiten aus Baumabschnitten	Müssen gegen wegrollen gesichert sein.	Keine DIN-Kriterien
Spielmulde (Nest)	Je nach Bodenmaterial: Hangneigung von 1:2 beachten	GUV-SI 8014, S. 8

Element bzw. Kriterium	Sicherheitsaspekte	Quelle
Steinblöcke	Gegen Kippen sichern, nicht scharfkantig (gebrochene Ecken und Kanten), bei Verbau in Gruppen: als Spielplatzgerät behandeln.	GUV-SI 8014, S. 12, DIN EN 1176-1: 2008
Steinhaufen	Steine nicht größer als 20 cm, nicht scharfkantig, Steine in begrenzter Anzahl, um hohe Bauwerke zu vermeiden	GUV-SI 8014, S. 15
Vogelbad	Keine	Keine DIN-Kriterien
Weidenhaus / Strauchgang	Keine abstehenden Äste	GUV-SI 8014, S. 14
Weiherr (Spielbiotop)		Siehe Bachlauf etc.
Wildbienenhaus / Insektenhotel	Gegen Umkippen gesichert	Keine DIN-Kriterien

3.5 Unterhaltung und Wartung

3.5.1 Zuständigkeiten für Wartung und Pflege

Die DIN 18034 bezieht sich bei der Frage der Wartung eindeutig auf die DIN EN 1176-7 (vgl. DIN 18034, 5.7). Hier wird unter anderem gefordert, dass der Betreiber der Spielfläche ein geeignetes System für das Sicherheitsmanagement entwickeln soll (vgl. DIN EN 1176-7:2008, 8.1.2). Hierzu gehört als erstes die Festlegung der Zuständigkeiten in einer Dienstanweisung. Es muss festgelegt werden, welche Person oder Abteilung auf welcher Ebene wann welche Aufgabe zu übernehmen hat (Organisationsstruktur, Kontrollzeiträume, Kontrollaufgaben der einzelnen Ebenen, Kontrollunterlagen). Die Aufgaben sind hierbei auf die einzelnen Ebenen zu verteilen: auf die Verantwortungsebene, die Entscheidungsebene und die Ausführungsebene.

Für NERäume kann dies analog zum Sicherheitsmanagement bei Spielplätzen erfolgen. Eine Muster-Dienstanweisung ist im Handbuch „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ zu finden (siehe AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 160 ff)

Zuständig für die Verkehrssicherungspflicht bzw. Haftpflichtversicherung ist der jeweilige Flächeneigentümer. Er kann dies per Nutzungsvertrag einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen. In der Regel wird der Betreiber des NERaums hierfür verantwortlich gemacht.

Betreiber eines NERaums können die öffentliche Hand (Gartenbauamt, Forstamt, Naturschutzbehörde) oder auch ein privater Betreiber sein. Private Betreiber können z.B. Kleingarten- und Sportvereine, Kirchengemeinden, Einrichtungen der Jugendhilfe, Beschäftigungsträger oder auch Privatpersonen sein. In Bremen ist es ausreichend, wenn eine Privatperson aus dem Kreis einer Anwohnerinitiative den Nutzungsvertrag abschließt.

Übernimmt ein privater Betreiber eine öffentliche Fläche, so sollte im Nutzungsvertrag genau festgelegt sein, welche Aufgaben der Verkehrssicherung der Betreiber übernimmt und welche ggf. beim Flächeneigentümer verbleiben. So können z.B. die Baumpflege und die Jahreskontrollen in der Hand des Gartenbauamtes verbleiben, da dort das nötige Know-how und ent-

sprechende Gerätschaften vorhanden sind. Dies sollte aber in enger Abstimmung mit dem Betreiber erfolgen, damit z.B. Bäume nicht unnötig hoch aufgeastet werden.

In Bremen ist es üblich, dass private Betreiber von Spielflächen, die diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, den kostenlosen Haftpflichtdeckungsschutz der Stadtgemeinde erhalten. Hierfür ist nur ein einfacher Antrag nötig (siehe Anhang).

Eine weitere Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu gewährleisten, ist die Aufnahme des Spielgeländes in die Haftpflichtversicherung des privaten Trägers (z.B. Vereinshaftpflicht). Diese trägt auch eventuell im Zusammenhang mit einem Haftpflichtfall auftretende Prozesskosten. Eine Rechtsschutzversicherung ist in der Regel nicht erforderlich.

Für die Durchführung von Veranstaltungen oder für pädagogische Angebote auf der Fläche sind weitere Haftpflichtversicherungen nötig, sofern diese nicht bereits durch eine bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Bei der Übertragung von Wartungsaufgaben z.B. per Nutzungsvertrag auf ehrenamtlich Tätige wie Anwohnerinitiativen, ist es wichtig, dass diese eine professionelle Unterstützung erhalten. Sie brauchen einen Ansprechpartner, der ihnen Fragen z.B. zum Thema Sicherheit beantworten kann, sie bei Umgestaltungsmaßnahmen unterstützt, ggf. bei der Geldakquise behilflich ist etc. In Bremen ist diese Funktion in der Hand eines Freien Trägers, von SpielLandschaftStadt e.V. SpielLandschaftStadt e.V. übernimmt für Elterninitiativen beispielsweise auch kostenlos die jährliche Hauptuntersuchung.

Bei der Vergabe von Verantwortung an Ehrenamtliche, an Initiativen oder Firmen behält der Flächeneigentümer seine Kontrollfunktion. Er hat sich regelmäßig davon zu überzeugen, dass die notwendigen Kontrollen und die Wartungsarbeiten sachgerecht durchgeführt werden (vgl. AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze 2010, 3.).

Auf die notwendigen Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen und das dafür erforderliche Personal wird in den folgenden Kapiteln eingegangen.

3.5.2 Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen

„Zum Spielen ausgewiesene Flächen bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Einzelheiten regelt DIN EN 1176-7.

Bei naturnaher Gestaltung sind Einrichtungen und Pflanzen in die Sicherheitsvorsorge einzubeziehen.

Eine qualifizierte Pflege sollte den konzeptionellen Zielvorstellungen der Planung gerecht werden.“ (DIN 18034, 5.6)

Laut DIN 18034 erfolgen Wartung und Pflege auch bei NERäumen analog zu Wartung und Pflege bei Spielplätzen. Unterschiede bestehen im Inhalt der Kontrollen und somit auch in der benötigten Qualifikation des Personals (siehe Kap. 3.5.3).

Im Folgenden sind die einzelnen Kontrollen und deren Umfang näher erläutert:

Sicht- und Funktionskontrolle (visuelle Inspektion)

Sie sollte mindestens wöchentlich erfolgen. Bei intensivem Spielbetrieb (intensiver Bautätigkeit der Kinder) und häufigem Vandalismus muss sie gegebenenfalls häufiger durchgeführt werden. Im Winterhalbjahr (Oktober bis März) wird ein Kontrollgang dreimal pro Monat empfohlen (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 162).

Im „Muster einer Dienstanweisung zur Pflege und Kontrolle von naturnahen Spielräumen“ (siehe ebd., S. 160ff) wird unterschieden zwischen Sichtkontrollen und Funktionskontrollen. Deren Umfang ist dort bereits ausreichend zusammengestellt und soll hier nicht wiederholt werden.

Konkrete Aufgaben bei der wöchentlichen Sicht- und Funktionskontrolle sind auch in den Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetzes über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen aufgelistet und lassen sich auch auf NERäume übertragen:

- Sauberkeit herstellen,
- Spitze oder scharfkantige Fremdkörper entfernen,
- Sichtkontrolle (sind Schäden / mögliche Gefahren erkennbar?),

- Funktionskontrolle (Probenutzung, Rütteln, andere einfache Belastungsversuche, z.B. an Kinderbauten, deren Einsturz schwerere Schäden nach sich ziehen könnten).

(vgl. AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze 2010, 3.3)

Verschleißkontrolle (operative Inspektion)

Wenn keine Spielplatzgeräte nach DIN EN 1176-1 vorhanden sind, kann die Verschleißkontrolle entfallen. Ansonsten gelten die Vorschriften der DIN EN 1176.

Hauptuntersuchung (Jahresinspektion)

„Die Jahreskontrolle beinhaltet eine intensive und detaillierte Sicht- und Funktionskontrolle aller Elemente und Gebietsteile.“ (AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 162)

Die Hauptuntersuchung ist spätestens vor Beginn der Hauptspielperiode durchzuführen (vgl. ebd.). Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die gebauten Elemente und die Baumsicherheit zu legen. Die gebauten Elemente sind auf Fäulnis und Korrosion zu prüfen. Hierzu müssen gegebenenfalls auch deren Fundamente frei gegraben werden. Für die Beurteilung der Baumsicherheit gelten die gleichen Standards wie in Grünanlagen. Um die Standsicherheit der Bäume und den Todholzbestand beurteilen zu können, wird ein Kontrollgang zum Ende der Vegetationsperiode (September/Okttober) im noch belaubten Zustand der Bäume empfohlen. Hierbei kann Todholz entfernt und der Gesamtzustand der einzelnen Bäume beurteilt werden. Dient ein NERaum schwerpunktmäßig dem Beobachten der Natur und nicht dem bewegungsorientierten Spielen, so gelten die Prüfintervalle und Kriterien, wie sie für Grünanlagen definiert sind.

Alle durchgeführten Kontrollen und die dabei festgestellten Schäden sind z.B. in einem Berichtsbuch festzuhalten. In den Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Berliner Kinderspielplatzgesetzes wird empfohlen, diese Nachweise „... *in Form fest gebundener Hefte oder Bücher oder in geeigneter digitaler Textform zu führen.*“ (AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze 2010, 3.2). Dies kann auf die Untersuchungsprotokolle bei NERäumen übertragen werden. Bei den festgestellten Schäden ist auch festzuhalten, wie diese beseitigt wurden. Mindestens vierteljährlich (laut AV Verkehrssicherheit öffentlicher Kinderspielplätze 2010, 3.2 jährlich) wird das Berichtsbuch dem Vertreter der Verantwortungsebene zum Ge-

genzeichnen vorgelegt. Das Berichtsbuch und die Jahresberichte werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt (vgl. AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 162f).

Ein beispielhafter Gestaltungs- und Entwicklungsplan mit vereinfachten Pflegeangaben, ein Muster einer Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung für die Pflege sowie das Muster eines Berichtsbuchblattes sind im Handbuch „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ zu finden (siehe ebd., S. 164-166, 170).

Wird bei Kontrollen ein Sicherheitsmangel festgestellt, so muss dieser bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten baldmöglichst beseitigt werden. Ist dies nicht sofort möglich, so muss eine wirksame Sperrung erfolgen, eine Absperrung durch Schilder und Absperrband ist unzureichend (vgl. AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze 2010, 3.7).

3.5.3 Wartungspersonal

Laut DIN EN 1176-7 ist der erforderliche Kenntnisstand des Wartungspersonals abhängig von den Aufgaben, die es erfüllt. Eine Ausbildung kann erforderlich sein (vgl. DIN EN 1176-7:2008, 8.2.2). Wie bereits in Kapitel ... dargelegt, sollten die DIN-Bestimmungen immer dann angewandt werden, wenn der NERaum vor allem auch dem Spiel (i.d.R. Bewegungsspiel) dient. In der Regel sollte Personal für die Kontrollgänge folgenden Kenntnisstand haben:

Für die Sicht- und Funktionskontrolle ist eine unterwiesene Person ausreichend. Das bedeutet für NERäume: eine Ausbildung ist nicht notwendig, eine ausführlichere Unterweisung wird aber empfohlen, damit Gefahren besser eingeschätzt und die Pflege im Sinne der Förderung der Spielnutzung erfolgen kann:

„Mit der Pflege und Wartung sind Personen zu betrauen, die Kenntnisse über Aussehen und Verwendbarkeit, Entwicklung und Pflege von Pflanzen und Lebensgemeinschaften haben. Eine gärtnerische Ausbildung ist empfehlenswert. Diese Personen sind jährlich von einer qualifizierten Fachkraft hinsichtlich der pädagogischen und gärtnerisch-technischen sowie sicherheitstechnischen Erfordernisse fortzubilden. Auf den Umgang mit Anwohnern und Kindern und auf die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit ist einzugehen. Die Unterweisung ist ak-

tenkundig zu machen. Ein Erfahrungsaustausch zwischen den an der Pflege und an der Kontrolle Beteiligten ist unbedingt anzustreben.“

(AGDE, DEGÜNTHER, HÜNNEKES 2008, S. 160)

Auch wenn laut DIN 1176 für die Sicht- und Funktionskontrollen auf Spielplätzen nur eine Unterweisung erfolgen muss, ist es wie oben beschrieben sinnvoll, für das Wartungspersonal von NERäumen, sowohl in Bezug auf die Sicht- und Funktionskontrolle, als auch in Bezug auf die jährliche Hauptuntersuchung, ein Fortbildungsprogramm zu entwickeln und zu erproben.

Das Einschätzen von Risiken und Gefahren ist oft sehr subjektiv und sollte deshalb durch Erfahrungsaustausch und allgemeine Erfahrungswerte angeglichen werden.

Die Aufgabe der Personen, die mit der regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrolle betraut sind, ist es, die Situationen vor Ort einzuschätzen und entsprechend zu handeln. Besteht Gefahr in Verzug, muss die Gefahr möglichst sofort entschärft oder unverzüglich Hilfe angefordert werden. Beim Einschätzen von Gefahren muss auch immer von ungünstigen Fällen und hohen Belastungen ausgegangen werden, denn selbst wenn im Moment kein Kind in Sicht ist, kann jederzeit die Schulklasse oder Geburtstagsgruppe um die Ecke biegen.

Das Personal, das die jährliche Hauptuntersuchung durchführt, muss fach- und sachkundig sein. Dies bedeutet, dass es sowohl eine inhaltlich sinnvolle Fachausbildung haben muss (z.B. bauhandwerklich), als auch die DIN-Normen sowie die Besonderheiten von NERäume kennen muss. Eine regelmäßige Fortbildung wird hierfür empfohlen.

3.6 Einfriedung, Beschilderung, Ge- und Verbote

Einfriedungen und Zugänge

Eine Einfriedung rund um den NERaum ist sinnvoll, um die Grenzen des NERaums für Kinder und Erwachsene zu markieren. Diese Einfriedung kann überwindbar sein, soll aber von Kindern bewusst als Barriere wahrgenommen werden. Sie kann mit Hecken, Hölzern oder geflochtenen Weiden gestaltet werden. Eine solche Einfriedung ist auch in verkehrsberuhigten Bereichen, zu normalen Wassergräben hin und an Tempo-30-Straßen ausreichend. Um die Nutzung der Fläche durch Hunde zu verhindern, kann ein geschlossener Zaun mit selbstschließendem Tor sinnvoll sein.

Anders verhält es sich, wenn sich direkt benachbart eine viel oder schnell befahrene Straße, ein tiefer Kanal, eine Eisenbahnstrecke oder eine Deponie befinden. Dann muss die Einfriedung durch einen Zaun o.ä. erfolgen, der dauerhaft ist und nicht überwunden werden kann.

„Zäune dürfen keine Spitzen, Stacheldraht oder andere scharfe oder spitzkantige Körper aufweisen.“ (AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze 2010, 2.1)

Ein- und Ausgänge und mögliche Rettungswege sollten jederzeit zugänglich und frei von Hindernissen sein.



Phantasievolle Abgrenzung (Foto: Schelhorn)

„Der Eingang bei zum Spielen ausgewiesenen Flächen sollte abseits vom Durchgangsverkehr liegen; zum Verkehrsbereich hin sollte eine ausreichende Abstandszone vorhanden sein. Ein- und Ausgänge sind so zu sichern, dass den Kindern das Verlassen des Platzes bewusst wird. Die Barrierefreiheit ist sicherzustellen.“ (DIN 18034, 5.3)

Beschilderung

Ein Schild im Eingangsbereich des NERaums sollte zumindest den Namen des NERaumes und den Träger mit Telefonnummer benennen. Bei den weiteren Inhalten des Schildes kann man sich an den Vorschlägen für Spielplätze orientieren. Laut DIN EN 1176-7:2008, 8.2.4 sollte auf dem Spielplatz, sinnvollerweise im Eingangsbereich, ein Hinweisschild mit folgenden Angaben, z.B. per Piktogramm, vorhanden sein:

- Die allgemeine Notfallnummer,
- die Telefonnummer des Wartungspersonals / des Betreibers der Fläche,
- der Name des Spielgeländes,
- die Adresse des Spielgeländes und
- andere relevante örtliche Informationen: dies könnte z.B. der Hinweis auf öffentliche Toiletten oder auf eine benachbarte Einrichtung der Jugendhilfe sein.



Spielplatzschild in Bremen-Borgfeld (Foto: SpielLandschaftStadt e.V.)

Außerdem sollte möglichst auf freundliche und verständliche Weise, z.B. per Piktogramm, auf Empfehlungen, Ver- und Gebote aufmerksam gemacht werden.

Eine Empfehlung betrifft das Absetzen von Fahrradhelmen. Diese sind gerade beim Klettern eher Hindernis und Bedrohung, denn Schutz. Auf Spielgeräten sind bereits schwere Strangulationen mit Todesfolge vorgekommen. Ein einfaches Piktogramm kann darauf aufmerksam machen.

Mögliche Ge- und Verbote:

- Hundeverbot: Dies ist sowohl aus hygienischen Gründen als auch deshalb sinnvoll, weil vielen Kindern heutzutage die Erfahrung mit Hunden fehlt und sie Angst vor ihnen haben. Wenn Kinder jedoch eigene Hunde mitbringen und diesen körperlich gewachsen sind, sollte dies toleriert werden.
- Verbot der Verwendung von Nägeln und Schrauben wegen Verletzungsgefahr.
- Verbot von offenem Feuer (siehe hierzu die entsprechenden Abschnitte in Kap. 3.4.1 und 3.4.2).
- Verbot von Motorsport.
- Verbot der Ablagerung von Gartenabfällen: nach entsprechenden schlechten Erfahrungen kann ein solches Verbot sinnvoll sein.

4. Unterstützung der Sicherheit in Naturerfahrungsräumen durch Öffentlichkeitsarbeit

Die Frage des Spielens in der Natur ist bei vielen heutzutage mit Ängsten verbunden: Ist mein Kind sicher in einer Umgebung, die nicht durch eine DIN erfassbar ist? Lauern in der Wildnis nicht jede Menge Gefahren? Bekommt mein Kind nicht den Fuchsbandwurm oder wird von einer Zecke mit gefährlichen Krankheiten infiziert? Lauert nicht hinter einem der Büsche der schwarze Mann, der mein Kind missbraucht? Bekommt es nicht zu viel Sonne ab und bekommt dann Hautkrebs?

Ohne die einzelnen Gefahren kleinreden zu wollen, muss jedoch festgestellt werden, dass viele der Gefahren überschätzt werden, bzw. keine Gefahren im ursächlichen Sinn darstellen, sondern lebensnotwendige ErLebensmomente darstellen können. Sie sind statistisch gesehen zumindest deutlich geringer als andere Alltagsgefahren, die wir klaglos in Kauf nehmen: z.B. Unfälle im Straßenverkehr. Auch muss diesen Gefahren die Gefährdung der Gesundheit von Kindern gegenübergestellt werden, wenn diese nicht frei draußen spielen können, wenn diese nicht mit Risiken umgehen lernen, wenn selbstbestimmtes Spiel und Bewegung zu kurz kommen. Ein kleiner Hinweis auf die zunehmende Anzahl an übergewichtigen Kindern ist an dieser Stelle mehr als angebracht. Mit den oben genannten Gefahren sollte konstruktiv umgegangen werden, d.h. man muss sensibel dafür sein und ortsangepasste Lösungen dafür suchen.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit für NERäume ist unter anderem, für das Zulassen von Risiko zu werben. Dies ist wichtig, damit Kindern nicht von Eltern, Großeltern oder Nachbarn Ängste vermittelt werden, die sie in ihren natürlichen Spielverhaltensweisen hemmen und ihnen Unsicherheit und Ängste vermitteln. Sie dient auch dazu, den Anwohnenden zu vermitteln, was ein NERaum ist, wozu er dient und was dort ausdrücklich erlaubt (z.B. Hüttenbauen) und was verboten ist (z.B. Feuer machen). In diesem Zusammenhang sollten ihnen auch Ansprechpartner genannt werden, an die sie sich bei Fragen dazu oder bei Problemen auf der Fläche wenden können (z.B. durch ein Schild oder durch eine Broschüre). Eine soziale Kontrolle durch Anwohnende auf der Fläche ist bis zu einem gewissen Grad sinnvoll und willkommen und erhöht die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl. Ein gutes Miteinander von Kindern und Anwohnenden ermöglicht es auch Kindern, im Bedarfsfall Anwohnende um Hilfe zu bitten.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit sollte außerdem sein zu vermitteln, dass sich Erwachsene in der Regel aus dem Spiel der Kinder raushalten sollten und sie nur eingreifen, wenn eindeutig Gefahr in Verzug besteht: Dies kann bei Bränden auf dem Gelände der Fall sein oder bei Auseinandersetzungen von Kindern untereinander, die ein normales Maß an nötiger Auseinandersetzung der Kinder untereinander überschreiten (Gebrauch von Waffen, Bedrohung von Jüngeren durch Ältere, ...).

5. Fazit

Das Angebot von Naturerfahrungsräumen ist so alt, wie es Menschen gibt, jedoch sind in unserer westlichen Welt die meisten solcher Räume entweder nicht erreichbar, nicht vorhanden oder die Menschen haben verlernt, diese im Alltag aufzusuchen.

Raus in die Natur ist vielmals der Ausnahmezustand, am Wochenende und im Urlaub. Dabei wird Natur bestaunt, konsumiert oder dient touristischen Zwecken. Bekanntermaßen hat das dazu geführt, dass Kindern die Zusammenhänge von Aussaat und Ernte, von Wachsen und Vergehen, vom tiefen Sinn natürlicher Abläufe und Zusammenhänge immer häufiger nicht bekannt sind und eine emotionale Verbindung zur Natur nicht entstehen kann. Diesem Phänomen kann nicht mit Berichten im Fernsehen, nicht mit Büchern und nicht mit temporären erzieherischen Versuchen wie z.B. den Waldspaziergängen am Wochenende ausgeglichen werden. Besonders Kinder brauchen dazu eigenbestimmte Freiräume wie z.B. Naturerfahrungsräume.

Die Vielzahl an Faktoren, an Überlegungen und Rahmenbedingungen, um NERäume zu ermöglichen, können aber nur dann zielführend sein, wenn es gelingt, konsequent eine Leitlinie zu verfolgen. Diese sollte sich daran orientieren, dass alles Handeln zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen erfolgen muss. Das ist der tiefe Sinn von Naturerfahrungsräumen, junge Menschen und auch Erwachsene zum Ursprung des Seins zurückzuführen, im Spiel die Phänomene von Natur entdecken zu können, sich als Teil der Natur erfahren zu lernen und dabei im spielerischen Umgang ein gesundes Selbst entfalten zu können.

Dieses Leitziel gilt es, mutig und konsequent zu verfolgen. Die in dieser Stellungnahme dargelegten Überlegungen sollen dabei mithelfen, Regeln und Normenwerke, bisherige Erfahrungen und aktuelle Kenntnisse aus der Kindheitsforschung zusammenzuführen, um der Sache zu dienen.

Schließlich wird es auch darauf ankommen, inwieweit es gelingt, immer wieder Erprobungsfreiräume anzubieten, das eigenbestimmte Experimentieren von Spielformen in und mit Naturerfahrungsräumen zu ermöglichen.

Es gilt Praxis zu sammeln und das Normale umzusetzen, Naturräume auch in urbanen Gebieten zu etablieren.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

AGDE, G. DEGÜNTHER, H., HÜNNEKES, A. 2008: Spielplätze und Freiräume zum Spielen, ein Handbuch für Planung und Betrieb, 3. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Berlin.

AGDE, G. 2005: Spielrisiko – Unfallverhütung – Haftung, Workshopkript auf dem Fachtag „Naturerfahrungsräume – neue Chancen für Kinder und Natur in der Stadt“, Berlin.

AV Verkehrssicherheit öffentliche Spielplätze 2010: Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetzes über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Berlin.

Bürgerliches Gesetzbuch

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung 1999: vom 12.07.1999

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) 2010: Freiräume für Kinder und Jugendliche, Gutachten im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“, Autoren: Dagmar Brüggemann, Peter Apel, Dirk Schelhorn, Berlin.

DEUTSCHES KINDERHILFSWERK E.V. (Hrsg.) 2004: Kinderreport Deutschland 2004, Daten, Fakten, Hintergründe, München.

DEUTSCHES KINDERHILFSWERK E.V. (Hrsg.) 2005: Naturerfahrungsräume – neue Chancen für Kinder und Natur in der Stadt, Berlin

DGGL (HRSG.) 2008: Garten und Gesundheit, Zur Bedeutung des Grüns für das Wohlbefinden, DGGL – Jahrbuch 2008.

DIN-Norm EN 1176-1: 2008

DIN-Norm 18034: 1999

FARKE, W. 2009: Versicherungspflichten für Kinderspielplätze, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen (Rechts- und Haftungsfragen), Schwerin.

Frey, A. 2011: Nur nicht in Watte packen, in FAZ Sonntagszeitung von 09.2011, Frankfurt/Main.

Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze 2011: Verkündungsstand: 30.09.2011 in Kraft ab: 01.01.2004, Berlin.

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (Hrsg.) 2006: GUV-SI 8014: Naturnahe Spielräume, Ausgabe August 2000, Aktualisierte Fassung Januar 2006, München, 20 Seiten.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) 1997: Wasser und Natur erleben, Ökologisch orientierte Spiel- und Erlebnisräume, Mainz, 176 Seiten.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) 2001: Kinderfreundliche Umwelt, Merkblatt Haftpflichtversicherungsschutz für naturnahe Spielräume, Mainz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, JUGEND UND KULTUR RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) 2004: Spielleitplanung, Ein Weg zur kinderfreundlichen Gemeinde und Stadt, Mainz.

SCHEMEL, H.-J., WILKE, T. 2008: Kinder und Natur in der Stadt, Handbuch für Kommunalpolitik, BfN-Skripten 230, Bonn-Bad Godesberg.

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ (Hrsg.) 1997: Naturnahe Gestaltung von Spiel- und Sportanlagen, Planungsbeispiele für Schule, Freizeit und Verein.

SPIELLANDSCHAFTSTADT E.V. (Hrsg.) 2006: SpielLandschaftBremen, Kinder und Natur in der Stadt, Jahresschrift, Bremen.

STADT FREIBURG (Hrsg.) 1997: Naturnahe Kinderspielplätze in Freiburg, Freiburg.

WEBER, A. 2010: Lasst sie raus! In Geo 08.2010.

7. Anhang

7.1 Anhang 1 – Haftpflichtdeckungsschutz der Stadtgemeinde Bremen

für Spielrauminiciativen und
Betreiber von öffentlichen Spielplätzen
durch die Freie Hansestadt Bremen



1. Spielrauminiciativen

Kinder und Jugendliche müssen draußen spielen können, damit sie sich gesund entwickeln. Ihnen wird deshalb ein Recht auf Spiel in der UN-Kinderkonvention zugesprochen, das die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gesetz zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannt hat.

In Bremen ist es das politische Ziel, im öffentlichen Raum mindestens 3 qm je Einwohner für Spiel und Bewegung anzubieten. Durch öffentliche Spielplätze werden gegenwärtig nur ca. 1,35 qm je Einwohner erreicht. Dieser Deckungsgrad ist aufgrund des anhaltend starken Wohnungsbaues und anderer Freiflächenverluste weiter rückläufig.

Die Spielraumförderung des Senators für Jugend und Soziales unterstützt deshalb zusätzliche Spielmöglichkeiten und Mehrfachnutzungen von Freiflächen, um diesen Spielraumnotstand zu mindern. Die Gemeinschaftsaktion „SpielRäume schaffen“ wirbt öffentlich für diese Idee und bietet finanzielle und kostenlose fachliche Hilfe an. Wo aber versicherungsrechtliche Bedenken den Bemühungen entgegenstehen, kann der Haftpflichtdeckungsschutz durch die Freie Hansestadt Bremen kostenlos in Anspruch genommen werden, der auch für öffentliche Spielplätze gilt.

Spielrauminiciativen sowie Bedarfsträger von Freiflächen und Besitzer von Grundstücken, die öffentliches Spielen auf ihrem Gelände gestatten, können sich so kostenlos gegen Risiken der Verkehrssicherungspflicht schützen.

2. Betreiber von öffentlichen Spielplätzen

Öffentliche Spielplätze können Vereinen und anderen juristischen Personen des privaten Rechts übertragen werden (siehe Amtsblatt Nr.24 vom 29.März 1996). Eine direkte Verantwortung durch Nutzer dient der Identifikation mit den Spielplätzen, der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen, der Selbsthilfe und Eigenverantwortung in der Bevölkerung und ermöglicht trotzdem einen bedarfsgerechten und kostensparenden Aufwand.

Mit der Kampagne „Lebendige Spielplätze“ sucht das Amt für Soziale Dienste Betreiber von öffentlichen Spielplätzen und bietet dafür Hilfe und einen wirtschaftlichen Ausgleich. Die Betreiber übernehmen vertraglich die Gestaltung und die Unterhaltung und sind damit auch für die Verkehrssicherheit auf den Plätzen verantwortlich. Gegen die Risiken aus dieser Aufgabe schützt sie der kostenlose Haftpflichtdeckungsschutz durch die Freie Hansestadt Bremen.

3. **Haftpflichtdeckungsschutz**

Jede Benutzung eines Spielraumes und eines öffentlichen Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr; die Eltern tragen das Risiko. Trotzdem müssen Spielflächen und die Geräte darauf verkehrssicher sein.

Beim Spielen werden Fähigkeiten und Regeln fürs Leben wie Körperbeherrschung, Reaktionsgeschwindigkeit und Rücksichtnahme gelernt und trainiert. Deshalb gehören Risiken zu jedem Spiel.

Bei der Verkehrssicherheit kann es nur darum gehen, Risiken zu vermeiden, die

- nicht zu erkennen und nicht einzuschätzen sind.
- in keinem Zusammenhang oder Verhältnis zum Spielzweck stehen.

Die Gefahren beim Aufsuchen und Verlassen eines Spielraums sind ebenfalls zu beachten.

Der Deckungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Haftpflichtschadenausgleichs der Deutschen Großstädte (HADG). Er erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht u.a. auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches und erstreckt sich auf Personen, die Aufgaben der Verkehrssicherung wahrnehmen oder dafür zuständig sind. Der Deckungsschutz ist unbegrenzt.

Die Angelegenheiten des HADG nimmt die Performa Nord, ein Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen, wahr.

Vorsicht: Beschuldigte dürfen keine Ansprüche anerkennen oder gar von sich aus Schäden regulieren.

Beachten Sie:

Der HADG bietet keinen Versicherungsschutz bei Veranstaltungen, die auf den Plätzen durchgeführt werden. Solche Schäden sind über eine Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung zu regulieren.

4. **Voraussetzungen**

- Für den Haftpflichtdeckungsschutz ist die Teilnahme an einem Grundlehrgang über Verkehrssicherheit für Spielgeräte und auf Spielflächen erforderlich.
Der Grundlehrgang über Verkehrssicherung kann bei einer entsprechenden Qualifikation oder bei Spielräumen mit geringen Risikofaktoren erlassen werden.
- Auf dem Spielraum muss öffentliches Spiel möglich sein.
- Der Bereich, der als Spielraum genutzt werden soll und die zuständigen Personen für die Verkehrssicherheit sind mitzuteilen.
- Jede Veränderung ist ohne Aufforderung unmittelbar zu melden.

5. **Anmeldung**

Betreiber von öffentlichen Spielplätzen sollten den Haftpflichtdeckungsschutz unbedingt in Anspruch nehmen. Spielrauminitiativen können abwägen, ob sie es für erforderlich halten. Anmeldungen nimmt SpielLandschaftStadt e.V.

Horner Heerstraße 19
28359 Bremen
Telefon 242 895 50

entgegen. Das Formular dafür kann telefonisch angefordert werden.

Der Verein berät bei der Wahrnehmung der Verkehrssicherheit und Unterhaltung. Er bietet dazu regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen mit Zertifikaten an. Für Spielrauminiciativen und Betreiber von öffentlichen Spielplätzen ist die Teilnahme an solchen Angeboten kostenlos.

Ein Schadenanspruch ist unverzüglich dem Verein SpielLandschaftStadt e.V. schriftlich zu melden. Dieser leitet die Schadensregulierung ein und gibt Hinweise zu deren Ablauf.

Bremen, Oktober 2000

7.2 Anhang 2 – Anmeldeformular für den Haftpflichtdeckungsschutz in Bremen

Anmeldung für den Haftpflichtdeckungsschutz

- Die Spielrauminitiative.....
für die unten näher beschriebene/n Spielfläche/Spielbereich
- Der Betreiber
für den öffentlichen Spielplatz

möchte den Haftpflichtdeckungsschutz durch die Freie Hansestadt Bremen in Anspruch nehmen.

Nähere Angaben zur Spielfläche bzw. Spielbereich
(Lageplan, Plan / Skizze liegt bei)

Zuständige Person/en für die Verkehrssicherungspflicht

Name, Vorname
Straße
Plz / Ort
Tel. / Fax

Voraussetzungen

- Ein Qualifikationsnachweis liegt vor.
 Die Teilnahme an einem Grundlehrgang über Verkehrssicherungspflicht ist erforderlich.
 Ein Grundlehrgang ist nicht erforderlich, weil

Wichtig

Beschuldigte dürfen keine Ansprüche anerkennen oder gar von sich aus Schäden regulieren.
Der HADG bietet keinen Versicherungsschutz bei Veranstaltungen, die auf den Plätzen durchgeführt werden. Solche Schäden sind über eine Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung zu regulieren.
Ein Schadenanspruch ist unverzüglich dem Verein SpielLandschaftStadt schriftlich zu melden. Dieser leitet die Schadensregulierung ein und gibt Hinweise zu deren Ablauf.

Datum

Unterschrift Spielrauminitiative/Betreiber

Unterschrift Mobil-Team

SpielLandschaftStadt e.V.
Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen, Tel.: 242 895 55, Fax 242 895 52, email: j.brodbeck@spiellandschaft-bremen.de